

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

1. Unterrichtung der Bürgerschaft: Eine moderne, effiziente und kundenfreundliche Verwaltung für die Wachsende Stadt
2. Beantwortung des Ersuchens „Wirtschaftsbeauftragte in den Bezirken“ (Drucksache 18/1619) und
3. des Ersuchens „Mehr Transparenz bei der Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen“ (Drucksache 18/1931)

- | | |
|--|--|
| 1. Einführung | 2.3.3 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt |
| 1.1 Ausgangslage | 2.4 Standortunabhängige Sachbearbeitung |
| 1.1.1 Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ | 2.5 Moderne Zugangswege zur Bezirksverwaltung |
| 1.1.2 Veränderte Rolle des Staates | 3. Entflechtung von Durchführungsaufgaben |
| 1.1.3 Rahmenbedingungen der Verwaltungsreform | 3.1 Justizbehörde – Soziale Dienste der Justiz |
| 1.2 Schwerpunkte der Verwaltungsreform | 3.2 Behörde für Wissenschaft und Gesundheit |
| 1.2.1 Bezirksverwaltung der Zukunft | 3.2.1 Verbraucherschutz |
| 1.2.2 Entflechtung von Durchführungsaufgaben | 3.2.2 Gesundheit |
| 1.2.3 Konkretisierung und Stärkung der Rechte der Bezirks- versammlungen | 3.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt |
| 1.2.4 Gesamtstädtische Interessen in der Bauleitplanung | 3.3.1 Zuständigkeiten für Straßen und Gewässer |
| 1.2.5 Kundenorientierte Optimierung von Verwaltungsprozessen | 3.3.2 Landesbetrieb „Straßen und Gewässer“ |
| 1.2.6 Personalmanagement | 3.3.3 Stadterneuerung |
| 1.3 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Reformprozess | 3.3.4 Vermittlung von Rollstuhl gerechten Wohnungen |
| 2. Reform der bezirklichen Strukturen | 3.3.5 Arbeits- und Umweltschutz |
| 2.1 Aufbauorganisation | 3.3.6 Naturschutz |
| 2.2 Dienstleistungszentren | 3.3.7 Infocenter „Wasser Umwelt Gesundheit“ |
| 2.2.1 Kundenzentren | 3.4 Behörde für Soziales und Familie |
| 2.2.2 Soziale Dienstleistungszentren | 3.4.1 Familieninterventionsteam (FIT) |
| 2.2.3 Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt | 3.4.2 Adoptionsvermittlung |
| 2.3 Zentrale Aufgaben der Bezirksämter | 3.4.3 Jugendpsychologischer und -psychiatrischer Dienst |
| 2.3.1 Dezernat Bürgerservice | 3.4.4 Hilfen für Behinderte |
| 2.3.2 Dezernat Soziales | 3.4.5 Hilfen nach dem Betreuungsgesetz |
| | 3.4.6 Beratung und Unterbringung von Wohnungslosen und Zuwanderern |

- | | | | |
|-------|--|------|--|
| 3.5 | Behörde für Inneres | 4.3 | Reform des Haushaltswesens in den Bezirksämtern |
| 3.5.1 | Städtischer Ordnungsdienst und Überwachung des ruhenden Verkehrs | 5. | Gesamtstädtische Interessen in der Bauleitplanung |
| 3.5.2 | Untere Straßenverkehrsbehörde | 6. | Kundenorientierte Optimierung von Verwaltungsprozessen |
| 3.5.3 | Waffenrecht | 6.1 | Baugenehmigungsverfahren/Hamburgische Bauordnung (HBauO) |
| 3.6 | Behörde für Wirtschaft und Arbeit – Forstverwaltung | 6.2 | Gaststättenerlaubnisverfahren |
| 3.7 | Kulturbehörde – Denkmalschutz | 6.3 | Weitere Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungsverfahren |
| 3.8 | Behörde für Bildung und Sport | 7. | Personalmanagement |
| 3.8.1 | Gebäudemanagement | 8. | Verwaltungsreform und E-Government |
| 3.8.2 | Sportstättenverwaltung | 9. | Auswirkungen auf den Haushalt |
| 3.9 | Finanzbehörde | 10. | Projekt Verwaltungsreform |
| 3.9.1 | Landesabgabnamt | 10.1 | Projektorganisation |
| 3.9.2 | Informations- und Annahmestellen der Finanzämter | 10.2 | Beteiligte am Diskussionsprozess |
| 4. | Konkretisierung und Stärkung der politischen Verantwortung vor Ort | 11. | Petition |
| 4.1 | Rechtlicher Rahmen der Arbeit der Bezirksversammlung | | |
| 4.2 | Bezirksaufsicht und fachliche Lenkung der Bezirksämter | | |

1. Einführung

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“

Der Senat verfolgt mit dem Leitbild „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ ein in sich geschlossenes Konzept für die Zukunft der Stadt, dem sich die gesamte Senatspolitik unterordnet. Kern des Leitbilds ist: Hamburg will wachsen – sowohl quantitativ als auch qualitativ. Nur wachsende Städte sind auch in der Lage wirtschaftliches Wachstum zu generieren, was wiederum Voraussetzung für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen ist.

In diesem Bestreben zu wachsen steht Hamburg im nationalen und internationalen Wettbewerb der Städte und Regionen. Hamburg stellt sich dem Wettbewerb und es ist die Aufgabe des Senats, die Rahmenbedingungen vorzugeben, damit Hamburg in diesem Wettbewerb bestehen kann. Zu den essentiellen Rahmenbedingungen für eine wachsende und als Wohnort sowie Wirtschaftsstandort attraktive Stadt gehört eine moderne, effiziente und kundennahe Verwaltung. Eine Verwaltung, die hervorragende Dienstleistungen anbietet, gehört wie z. B. die Verkehrsinfrastruktur oder der Ausbildungsstand der Bevölkerung zu den entscheidenden Standortfaktoren, die im nationalen und internationalen Wettbewerb für Hamburg sprechen können.

Trotz der nicht unerheblichen Veränderungen, denen die Hamburgische Verwaltung bereits seit 1996 unterworfen ist, zeigt eine Bestandsaufnahme, dass eine umfassende Reform und Modernisierung der Verwaltung notwendig ist, damit sie ihren Beitrag zur Verwirklichung des Leitbilds „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“ leisten kann: Doppelarbeit in Fachbehörden, Bezirks- und Ortsämtern und schwer nachvollziehbare Zuständigkeitsregelungen sind nicht nur unnützlich, sondern führen zu

unnötig langen Planungs- und Genehmigungsverfahren und für Bürger und Unternehmen nicht transparenten und häufig umständlichen Verwaltungsverfahren. Hinzu kommen unklare politische Kompetenzen der Bezirksversammlungen und Ortsausschüsse.

Der Senat hat vor diesem Hintergrund in seinem Regierungsprogramm eine umfassende Verwaltungsreform angekündigt.

1.1.2 Veränderte Rolle des Staates

Die Rolle des Staates hat sich in den Augen der Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. An diesem veränderten Staatsverständnis der Bürgerinnen und Bürger muss sich die Reform und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung messen lassen.

Obrigkeitsdenken wurde abgelöst durch eine partnerschaftliche und dienstleistungsorientierte Einstellung aller Beteiligten. Es entspricht dem Willen großer Teile der Bevölkerung, das eigene Leben weitgehend unabhängig von staatlichen Reglementierungen zu gestalten. Hinzu kommt der Wunsch, zwischen verschiedenen Dienstleistungen auswählen zu können und nicht länger auf einen staatlichen Monopolisten angewiesen zu sein.

Damit geht die Erkenntnis einher, dass der Staat nicht mehr alle Leistungen selbst erbringen muss. Viele staatliche Monopole und die wirtschaftliche Betätigung des Staates sind früher mit der Daseinsfürsorge begründet worden. Heute besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass viele Aufgaben von privaten Unternehmen qualitativ hochwertiger, flexibler und kostengünstiger erbracht werden können. Aufgabe des Staates in diesen Bereichen bleibt aber, die tatsächliche Erbringung der Leistungen durch die privaten Dritten – nach ordnungspolitischen Grundsätzen des Staates – zu gewährleisten.

Der Staat darf sich jedoch nicht von seinen Kernaufgaben zurückziehen. Die Kunden der Verwaltung erwarten, dass der Staat die ihm verbleibenden Kernaufgaben qualitativ hochwertig, schnell und kundenfreundlich erfüllt. Dabei gelten für den Staat dieselben Maßstäbe wie für Unternehmen, die mit anderen im Wettbewerb stehen. Der Staat muss deshalb den Ansprüchen an moderne Dienstleister gerecht werden. Dazu muss er seine Strukturen modernisieren, Verwaltungsabläufe optimieren und einen umfassenden Mentalitätswechsel vollziehen.

1.1.3 Rahmenbedingungen der Verwaltungsreform

Die Reform der Hamburger Verwaltung erfolgt innerhalb des Rahmens der Hamburgischen Verfassung. Das bedeutet insbesondere, dass in der Einheitsgemeinde Hamburg auch zukünftig nicht zwischen staatlichen und gemeindlichen Aufgaben unterschieden wird und der Senat für jegliches Handeln der Verwaltung gegenüber der Bürgerschaft verantwortlich bleibt.

Der Senat verfolgt mit dieser Reform nicht das Ziel, den Haushalt weiter zu konsolidieren. Trotz der Notwendigkeit zu größtmöglicher Sparsamkeit in der Verwaltung ist eine moderne, effektive und kundennahe Verwaltung ein entscheidender Beitrag zur Verwirklichung des Leitbilds „Metropole Hamburg – Wachsende Stadt“. In den Jahren 2001 bis 2004 hat die Verwaltung durch umfassende Aufgabenkritik („Jesteburg-Prozess“) sowie gezielte Effizienzsteigerungen auf allen Ebenen Rationalisierungsmaßnahmen umgesetzt und bereits erhebliche Einsparpotenziale realisiert. Effizienzsteigerungen im Rahmen dieser Reform sollen daher dazu genutzt werden, den Service der Verwaltung im Interesse ihrer Kunden weiter auszubauen und notwendige Umstrukturierungen zu finanzieren, einschließlich der erforderlichen Modernisierungsinvestitionen in Know-how und Technologie.

Mit den Senatsbeschlüssen vom Mai 2002 („Jesteburg“) zur Umstrukturierung der Verwaltung wurden Ordnungskriterien verabschiedet, die als Leitlinien des jetzigen Reformvorhabens gelten. Sie sehen im Wesentlichen vor:

- eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger („One Face to the Customer“)
- Trennung fachlich-politische Steuerung/ministerielle Funktionen (Fachbehörde) von der Durchführungsebene (Bezirksämter)
- Konzentration und Straffung von Durchführungsfunktionen im Zweifel auf der Ebene der Bezirksämter
- flache Strukturen
- Anreizsysteme für Bezirksämter und Fachbehörden
- neue Medien aktiv nutzen.

Zur Aufgabenkritik („Jesteburg-Prozess“) hat es in den letzten Jahren bereits umfangreiche Vorarbeiten und Informationen gegeben, sie sind in dieser Drucksache nicht noch einmal dargestellt. Die laufenden Maßnahmen sollen bis 2006 weitgehend abgeschlossen sein. Anschließend wird der Senat darüber befinden, ob für den Haushalt 2007/2008 ein weiteres Maßnahmenpaket zu entwickeln und umzusetzen ist.

Die Einführung neuer Steuerungselemente konzentriert sich zurzeit auf die Einführung der kaufmännischen Buchführung (Doppik) als neue Datengrundlage für den Hamburger Haushalt. In diesem Zusammenhang wird auch mit der flächendeckenden Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung auf Basis der Doppik mittels moderner betriebswirtschaftlicher Informationssysteme

begonnen. Ziel ist es, daran eine weit reichende Haushaltsreform anzuschließen, welche eine wesentlich gezieltere Steuerung der Effektivität und Effizienz der staatlichen Dienstleistungen ermöglicht. Zu diesem Themenkomplex wird der Senat die Bürgerschaft noch gesondert unterrichten.

Ein erster umfangreicher Prüfprozess zur Deregulierung der Hamburgischen Rechtsvorschriften ist gerade durch die Justizbehörde abgeschlossen worden. Über die Ergebnisse hat der Senat die Bürgerschaft mit Drucksache 18/1923 unterrichtet.

1.2 Schwerpunkte der Verwaltungsreform

Der Senat konkretisiert mit dieser Drucksache die im Januar 2005 veröffentlichte Diskussionsvorlage der Finanzbehörde zur Verwaltungsreform in Hamburg.

Mit dieser Drucksache werden auch die Bürgerschaftlichen Ersuchen „Wirtschaftsbeauftragte in den Bezirken“ (Drucksache 18/1619 v. 19. Januar 2005, s. Kapitel 2.2.3, S. 16ff.) und „Mehr Transparenz bei der Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen“ (Drucksache 18/1931 v. 12. April 2005, s. Kapitel 2.2.3 und 2.3.3, S. 16ff. und Kapitel 3.9.1, S. 44ff.) beantwortet.

Die Frage der künftigen Anzahl und des Zuschnitts der Bezirke ist nicht Gegenstand dieser Drucksache. Sie ist für die Modernisierung und Reform der Hamburgischen Verwaltung nicht von primärer Bedeutung. Die am Diskussionsprozess Beteiligten haben zudem stets betont, dass sich die für Hamburg ideale Anzahl der Bezirke erst dann sinnvoll feststellen lässt, wenn deren zukünftiges Aufgabenspektrum feststeht. Die Entscheidung über die Entflechtung von Aufgaben sollte außerdem nicht durch die Diskussion über denkbare Bezirkszuschnitte überlagert werden.

Die parlamentarischen Gremien haben nun Gelegenheit, diese Frage über die Sommerpause hinweg vertieft zu beraten. Nach Auffassung des Senats sollten dabei die folgenden Grundsätze maßgeblich sein:

- Die geänderten Lebensgewohnheiten, das Einkaufsverhalten und die Verkehrsströme der Bürgerinnen und Bürger sollten stärker berücksichtigt werden, als dies in den auf den Nachkriegsverhältnissen beruhenden bisherigen Bezirksgrenzen zum Ausdruck kommt.
- Der Sprung über die Elbe sollte auch durch die Verwaltungsgliederung unterstützt werden.
- Ein Innenstadtbezirk sollte jene Gebiete umfassen, die tatsächlich die Mitte der Stadt bilden und homogene, gewachsene Innenstadtquartiere sollten nicht länger durch Bezirksgrenzen zerschnitten werden, weil dies eine einheitliche und gezielte Entwicklung behindert.

Bei den Hauptthemen der Verwaltungsreform, die in dieser Drucksache dargestellt sind, handelt es sich um die Reform der bezirklichen Verwaltung, die Entflechtung von Durchführungsaufgaben, die Konkretisierung und Stärkung der Rechte der Bezirksversammlungen, die gesamtstädtischen Interessen in der Bauleitplanung, die Optimierung von kundenorientierten Verwaltungsprozessen sowie das Personalmanagement.

1.2.1 Bezirksverwaltung der Zukunft

Die Bezirksämter sind Adressaten der weitaus meisten Kontakte von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen mit der Hamburger Verwaltung. Sie prägen ganz entscheidend den Eindruck, den die Hamburger Bevölke-

zung von der öffentlichen Verwaltung erhält. Mit dem Ziel, die Hamburger Verwaltung strukturell für die Herausforderungen der nächsten 30 bis 40 Jahre neu aufzustellen, kommt auch auf die Bezirke ein erheblicher Veränderungsdruck zu. Dabei sind hergebrachte Verwaltungseinheiten zu hinterfragen, die ihren Ursprung teilweise in staatlichen Versorgungsstrukturen aus der Kriegs- bzw. unmittelbaren Nachkriegszeit haben.

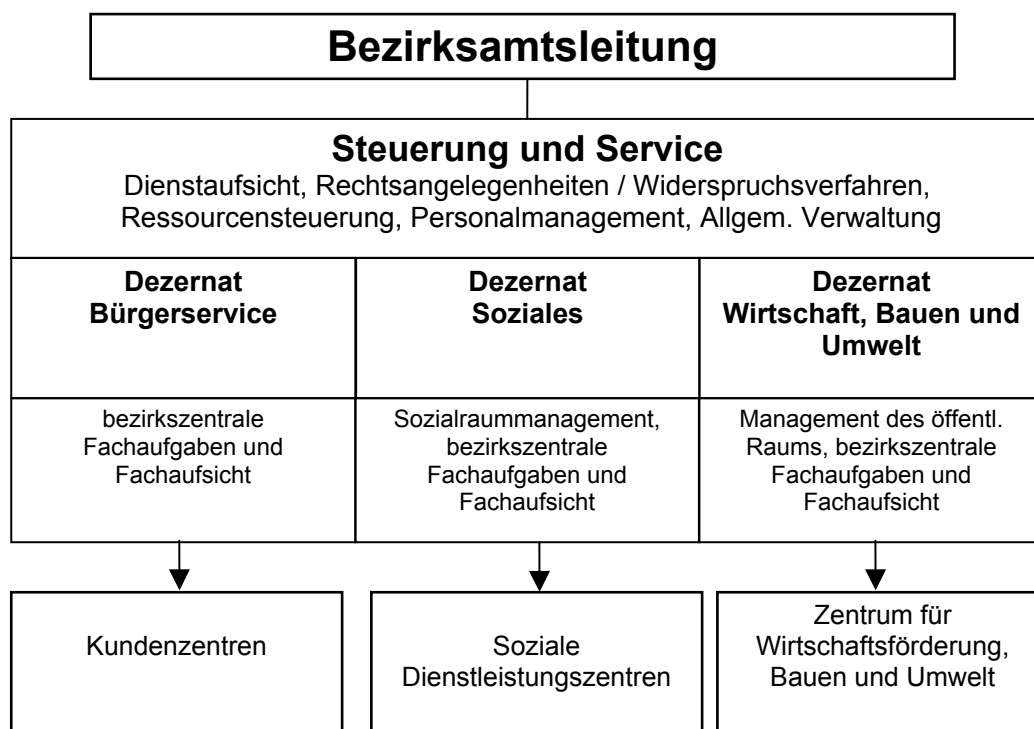
Eine besondere Stellung der Bezirksämter, die Teil der einheitlichen Hamburger Verwaltung sind, liegt auch darin begründet, dass ihre Arbeit durch die direkt gewählten Bezirksversammlungen, die rechtlich den Status von Verwaltungsausschüssen besitzen, begleitet und kontrolliert wird. Dies ist Ausdruck der besonderen Nähe der bezirklichen Leistungen zur örtlichen Bevölkerung und damit Verpflichtung für die Verantwortlichen zu besonders sensiblem Umgang mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger.

Der Senat beabsichtigt, die Strukturen der Hamburger Verwaltung grundlegend neu zu ordnen. Ein wesentlicher Grundsatz für die strukturelle Ausgestaltung ist die Zweistufigkeit. Der Senat hat bereits konsequent die in Hamburg vorhandenen Mittelebenen (z. B. Oberfinanz-

direktion, Polizeidirektionen, Feuerwehrdirektion) in den Jahren 2001 bis 2004 abgeschafft.

Auf der Durchführungsebene gibt es insbesondere mit den Bezirks- und Ortsämtern eine formal zweistufige Struktur. Die Ortsämter haben im Laufe der Zeit bereits weitgehend ihre – früher umfangreicheren – Aufgaben an neu gegründete Kundenzentren abgegeben bzw. an das Bezirksamt oder zu Gunsten einer Aufgabenzentralisierung bei den Bezirksämtern und Fachbehörden verloren. Der Senat schlägt deshalb vor, die formale Verwaltungsebene der Ortsämter aufzulösen und ihre kundenorientierten Restaufgaben auf die einzurichtenden fachlichen Dienstleistungszentren zu übertragen sowie die verbleibenden Aufgaben der Gremienbetreuung und der allgemeinen Verwaltung bei den jeweiligen Bezirksämtern zusammenzufassen.

Die Bezirksämter sollen nach Organisationsvorgaben der Finanzbehörde und unter Beteiligung der Fachbehörden gleichartig strukturiert werden und insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen qualitativ und quantitativ einheitlich erbringen. Ausgehend von der Nachfrage der Bürger und Unternehmen sollen die Bezirksämter drei fachliche sowie einen Leitungs- und Verwaltungsbereich umfassen:



Damit führt der Senat eine stringente Grundorganisation der Bezirksämter ein, die sich an verschiedenen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger orientiert:

- Das Dezernat „Bürgerservice“ steht für alle klassischen Bürgerdienstleistungen vor Ort zur Verfügung.
- Das Dezernat „Soziales“ umfasst das „Sozialraummanagement“, zu dem neben den staatlichen Transfer- und Beratungsleistungen auch z. B. die Stadtteilkultur gehört.

- Das Dezernat „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ umfasst das „Management des Öffentlichen Raums“, zu dem z. B. die bezirkliche Wirtschaftsförderung, das Bauwesen sowie die Gewerbeordnung gehören.
- Die Zuordnung der Bereiche Verbraucherschutz und Gesundheit wird vom Senat noch überprüft.

Sämtliche bürgernahen Dienstleistungen werden erstmals in einem kundenfreundlichen Netz dezentraler Dienstleistungszentren erbracht. Dies sind neben den bestehen-

den Kundenzentren Soziale Dienstleistungszentren und Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (Näheres zu den Konzepten s. Kap. 2.2, S. 12ff.).

Diesen Dienstleistungszentren werden jeweils Einheiten in den Bezirksämtern übergeordnet, die neben bezirkszentralen Fachaufgaben die interne fachliche Steuerung über die Dienstleistungszentren ausüben.

Der Bereich „Steuerung und Service“ ist die zentrale Dienstleistungseinheit für die anderen Bereiche eines jeden Bezirksamtes. Im Bereich „Steuerung und Service“ werden die Dienstaufsicht, die Rechtsangelegenheiten und Widerspruchsverfahren des Bezirksamtes gebündelt. Zudem wird er für die Ressourcensteuerung, das Personalmanagement und die allgemeine Verwaltung des Bezirksamtes zuständig sein.

In diese Grundorganisation der Bezirksämter werden die von den Fachbehörden im Rahmen der Entflechtung übernommenen Durchführungsaufgaben eingeordnet.

1.2.2 Entflechtung von Durchführungsaufgaben

In Hamburg werden zahlreiche Durchführungsaufgaben von Fachbehörden wahrgenommen.

Dies führt in vielen Fällen zu Doppelarbeit in den Fachbehörden und Bezirksämtern und nur schwer nachvollziehbaren Zuständigkeitsregelungen. Außerdem werden Verwaltungsverfahren verzögert und verkompliziert sowie für Bürger und Unternehmen intransparent. Ausgehend von den Jesteburger Ordnungskriterien sollen Durchführungsfunktionen im Zweifel bei den Bezirksämtern konzentriert werden.

Zentrales Leitmotiv der Verwaltungsreform ist daher, bürgerorientierte Durchführungsaufgaben, soweit es fachlich und verwaltungsökonomisch vertretbar ist, auf der Ebene der Bezirksämter zu konzentrieren, um eine Trennung der Durchführungsaufgaben von den ministeriellen und fachlich-stuernden Aufgaben zu erreichen.

Des Weiteren führt die organisatorische Trennung der operativen Aufgabendurchführung von Aufsichts- und Steuerungsinstanzen zur Weiterentwicklung effektiver Steuerungsinstrumente. Dies ist heute bereits bei selbstständigen Einheiten wie Landesbetrieben oder öffentlichen Unternehmen oder auch bei den Bezirksämtern durch Globalrichtlinien und Finanzkontrollinstrumente der Fall.

Nähere Erläuterungen und Begründungen zu den einzelnen übertragenen Aufgaben finden sich, nach Behörden geordnet, in Kapitel 3, S. 29ff. (Entflechtung von Durchführungsaufgaben).

1.2.3 Konkretisierung und Stärkung der Rechte der Bezirksversammlungen

Außerdem ist es das Ziel des Senats, die demokratisch gewählten Bezirksversammlungen zu stärken. Konkretisierte und gestärkte Rechte der Bezirksversammlungen stehen nicht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Status Hamburgs als Einheitsgemeinde. Eine moderne Metropole lebt von ihrer Vielfalt, die eine Stadt erst interessant macht. Wenn sich Bezirke in Grenzen unterschiedlich entwickeln, weil ihre Bezirksversammlungen unterschiedliche Schwerpunkte setzen, dann ist dies Ausdruck des politischen Willens der Bevölkerung vor Ort. Die Möglichkeit, die Entwicklung des eigenen Bezirks nachhaltiger als bisher mitgestalten zu können, ist Voraus-

setzung für ein stärkeres lokales Engagement und Interesse an stadtteilbezogenen Themen der Bürgerinnen und Bürger. Einzelheiten finden sich in Kapitel 4, S. 47ff.

1.2.4 Gesamtstädtische Interessen in der Bauleitplanung

Um gesamtstädtische Interessen insbesondere im Bereich der Bauleitplanung flexibler durchsetzen zu können, wird die Möglichkeit der Festlegung planungsrechtlicher Vorbehaltsgebiete eingeführt, in denen zeitlich befristet die gesamte Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren für Neu- und Umbauvorhaben durch die BSU durchgeführt werden. Siehe dazu Kapitel 5, S. 56ff.

1.2.5 Kundenorientierte Optimierung von Verwaltungsprozessen

Neben der kundenorientierten Gestaltung des Aufbaus der Bezirksverwaltung kommt einer kundenfreundlichen Optimierung der Geschäftsprozesse der Verwaltung eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Optimierung der Geschäftsprozesse setzt voraus, dass verstärkt Verfahrensmanager den teilweise komplizierten verwaltungsinternen Abstimmungsprozess für die Kundinnen und Kunden übernehmen und Verfahrenslaufzeiten verkürzt werden.

1.2.6 Personalmanagement

Das vom Senat mit dieser Reform verfolgte Ziel ist es, die Attraktivität der Arbeit in der Bezirksverwaltung weiter zu stärken und einen intensiveren Austausch des Personals zwischen Fachbehörden und Bezirksämtern zu erreichen. Dazu müssen insbesondere bezirkliche Dienstposten für Bewerberinnen und Bewerber aus Fachbehörden attraktiver gemacht werden. Über die Ergebnisse wird der Senat nach Erarbeitung eines abgestimmten Konzeptes berichten. Die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels finden sich in Kapitel 7, S. 67ff. (Personalmanagement).

1.3 Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Reformprozess

Voraussetzung für das Gelingen einer umfassenden Verwaltungsreform ist die Unterstützung der Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg, die mit großem Engagement für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt arbeiten. Von Beginn an sind die Gewerkschaften deshalb an prominenter Stelle im Beirat der Verwaltungsreform vertreten. Damit ist schon in der Konzeptionsphase ein vollständiger und äußerst zeitnaher Informationsfluss gewährleistet worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die Verhältnisse und etwaigen Problemlagen in den einzelnen Dienststellen am besten. Deshalb war ihre aktive Mitwirkung am Diskussionsprozess von besonderer Bedeutung. Diese hat eine Reihe von konstruktiven Hinweisen erbracht, welche im weiteren Verlauf des Reformvorhabens nutzbringend aufgenommen werden konnten.

Auch den Beschäftigten ist klar, dass sich am Ende eines umfassenden Reformprozesses nicht jeder an dem Arbeitsplatz wieder finden kann, den er vorher innegehabt hat. Der Senat hat mehrfach betont, dass mit der Bereitschaft zur Mobilität und zur Übernahme veränderter Aufgaben oder größerer Eigenverantwortung jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg auch zukünftig einen sicheren Arbeitsplatz haben wird.

Der Senat setzt deshalb wie schon in der Vergangenheit auf eine rechtzeitige, offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Personalräten und den Gewerkschaften. Er hat alle

geäußerten Informations- und Diskussionsbedarfe von Arbeitnehmersvertretungen umfassend durch die Verantwortlichen für die Verwaltungsreform erfüllt und wird auch in den weiteren Phasen für eine rechtzeitige Information aller Beteiligten sorgen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind darüber hinaus aufgerufen, sich in der anstehenden Umsetzungsphase frühzeitig in die Prozessgestaltung einzubringen, um damit von Anfang an Einfluss auf die Qualität der Dienstleistungen, die zukünftigen organisatorischen Strukturen und die veränderten Arbeitsbedingungen zu nehmen.

2. Reform der bezirklichen Strukturen

2.1 Aufbauorganisation

Die Reform der bezirklichen Strukturen orientiert sich an den für die Verwaltungsreform insgesamt maßgeblichen Grundsätzen:

- Schaffung flacher Hierarchien

- Einführung schlanker, transparenter und kundenorientierter Strukturen
- Orientierung an den Lebensgewohnheiten der Bürger
- Bereinigung unnötiger Schnittstellen
- Vermeidung von Doppelarbeit und Reibungsverlusten
- Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung auf der örtlich jeweils zuständigen Ebene

Die derzeitige Struktur der Bezirksämter genügt diesen Anforderungen nicht im ausreichenden Maße.

Die Bezirksämter sind heute in vier unterschiedlich geschnittene Dezernate gegliedert. Darüber hinaus gibt es pro Bezirk ein bis vier Ortsämter. Daneben gibt es die 18 (zukünftig 22) Kundenzentren.

Die Dezernate sind von den Bezirksämtern unterschiedlich gebildet worden, was auch in den Bezeichnungen zum Ausdruck kommt. Lediglich das Baudezernat gibt es einheitlich in allen Bezirksämtern.

	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
HH-Mitte	Verwaltung	Jugend, Soziales	Bau	Gesundheit, Verbraucherschutz
Altona	Verwaltung, Recht	Bürgerservice	Bau	Jugend, Gesundheit, Umwelt
Eimsbüttel	Verwaltung, Recht	Jugend, Soziales	Bau	Gesundheit, Verbraucherschutz
HH-Nord	Verwaltung	Recht, Jugend, Soziales	Bau	Gesundheit, Umwelt, Verbraucherschutz
Wandsbek	Verwaltung	Recht, Gesundheit, Verbraucherschutz	Bau	Jugend, Soziales
Bergedorf	Verwaltung	Recht, Gesundheit, Verbraucherschutz	Bau	Jugend, Soziales
Harburg	Verwaltung, Recht	Jugend, Soziales	Bau	Bürgerservice, Gesundheit, Verbraucherschutz

Die bezirklichen Aufgaben werden in Ämtern und Abteilungen wahrgenommen, die zwar gleich bezeichnet sind, aber innerhalb der Bezirksämter jeweils unterschiedlichen Dezernaten zugeordnet sind:

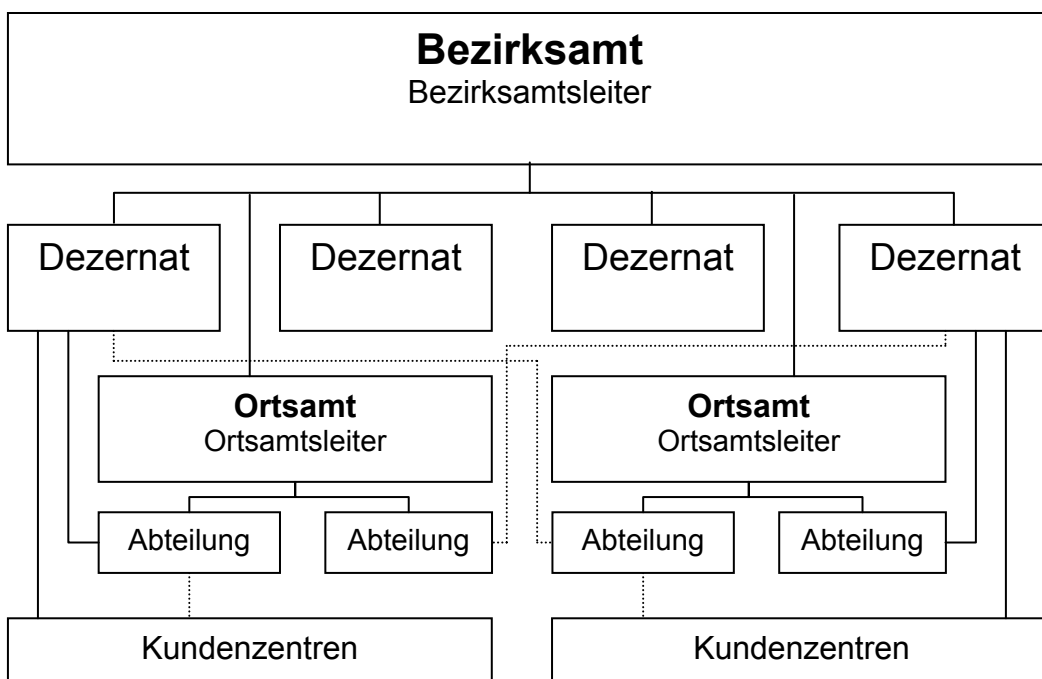
- Einwohneramt, Grundsicherungs- und Sozialamt, Jugendamt und Standesamt,
- Gesundheits- und Umweltamt, Verbraucherschutzamt,
- Innerhalb des Bauamtes die Verwaltungsabteilung, Stadtplanungsabteilung, Bauprüfungsabteilung, Tiefbau-, Gartenbau- und Friedhofsabteilung sowie Naturschutzreferat,
- Rechtsamt, Verwaltungsamt, Beauftragte für Beschäftigungsförderung und Beauftragte für Wirtschaftsförderung.

In nahezu allen Bereichen (Ämtern und Abteilungen) wird unmittelbarer Bürgerservice für die örtliche Bevölkerung erbracht.

Schwachstellen der bisherigen Organisation liegen nicht nur in der von Bezirksamt zu Bezirksamt unterschiedlichen internen Organisationsform, die Vergleiche zwischen den Bezirksämtern erschwert und Bürgerinnen und Bürger verwirrt (wenn unterschiedliche Bezeichnungen für die Dienstleistungen bestehen).

Komplex ist auch die Verantwortungsteilung innerhalb der aufzulösenden Ortsämter. Dienstrechtlich sind die Abteilungen dem Ortsamtsleiter unterstellt, von ihrer Fachaufgabe her wiederum den Fachdezernenten des Bezirksamtes.

Die bisherige Organisationsstruktur ergibt sich vereinfacht aus folgendem Organigramm.



Eine zukunftsfähige Organisationsstruktur in den Bezirksämtern soll

- transparent und einfach,
 - weitestgehend einheitlich,
 - verständlich für die Bürger und Unternehmen sowie
 - effektiv und effizient
- gestaltet sein.

Mit der Verwaltungsreform sollen daher die bezirklichen Strukturen neu geordnet und in ihrer Leistungsfähigkeit besser vergleichbar werden. Deshalb schlägt der Senat vor, mit der Bezirksverwaltungsreform grundsätzlich auch wieder eine einheitliche Binnenorganisation der Bezirksämter zu verwirklichen. Damit werden Kennzahlen- und Ausstattungsvergleiche sowie ein effektives Benchmarking zwischen den Bezirksämtern möglich.

Da die Ortsämter im Laufe der Zeit weitgehend ihre – früher umfangreicheren – Aufgaben an neu gegründete Kundenzentren abgegeben bzw. an das Bezirksamt bzw. Fachbehörden verloren haben, werden sie aufgelöst. Ihre kundenorientierten Restaufgaben werden auf die einzurichtenden fachlichen Dienstleistungszentren übertragen sowie die verbleibenden Aufgaben der Gremienbetreuung und der allgemeinen Verwaltung bei den jeweiligen Bezirksämtern zusammengefasst. Anzustreben ist, die Räume der bisherigen Ortsämter für die neuen Dienstleistungszentren weiter zu nutzen, weil deren Standorte der Bevölkerung bekannt sind. Mit der neuen Organisationsstruktur soll für einen längeren Zeitraum Stabilität geschaffen werden.

Mit dem Neuzuschnitt der Bezirksorganisation wird es erforderlich, auch das Personal und die Finanzmittel neu zuzuordnen. Dies soll anhand von Vergleichskennzahlen zu Verwaltungsleistungen bzw. den in den Produktinformationen dargestellten Produkten der Bezirksverwaltung geschehen. Durch die bedarfsgerechte Gleichverteilung

von Ressourcen auf Aufgaben bzw. Produkte kann zum Inkrafttreten der Verwaltungsreform zum ersten Mal seit langem ein Basiswert festgelegt werden, von dem aus die unterschiedlichen Entwicklungen der Bezirksämter gut nachvollziehbar zu machen sind. Dies ist dann auch eine geeignete Grundlage für ein effektives Benchmarking und darauf aufbauende Anreizsysteme.

2.2 Dienstleistungszentren

Die bürgernahen Dienstleistungen werden künftig in einem kundenfreundlichen Netz dezentraler Dienstleistungszentren wahrgenommen, die sich an den verschiedenen Lebenslagen der Kunden orientieren. Es wird drei verschiedene Dienstleistungszentren geben:

In dezentralen Kundenzentren sollen Bürger gebündelt alle Leistungen erhalten, die sie z. B. bei einem Umzug, dem Verlust von Papieren oder der Vorbereitung einer Heirat benötigen. Diese Zentren nehmen in kundenfreundlicher Atmosphäre, mit bürgerorientierten Öffnungszeiten und zukünftig vielleicht auch in räumlicher Nähe zu komplementären Leistungen privater und halbprivater Anbieter die Funktionen wahr, die man früher „auf dem Amt“, allerdings meist in verschiedenen Dienststellen erledigte.

In ebenfalls dezentral eingerichteten sozialen Dienstleistungszentren sollen zukünftig alle Leistungen abrufbar sein, die Menschen benötigen, die staatlicher Hilfeleistungen bedürfen.

Schließlich wird in der Regel in jedem Bezirk ein Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt geschaffen. Die hier bearbeiteten Lebenslagen (z. B. Unternehmensansiedlungen, Bauvorhaben aller Art, gewerbliche oder private Genehmigungen etc.) sind häufig recht komplex. Kunden werden mit Unterstützung eines Verfahrensmanagers kompetent beraten und erhalten nahezu alle Leistungen aus einer Hand.

2.2.1 Kundenzentren

Die Einrichtung von dezentralen Kundenzentren, in denen die Bürger viele Leistungen, insbesondere aus dem Bereich des Einwohner- und Meldewesens sowie in unterschiedlicher Breite auch weitere bezirkliche Leistungen erhalten können, ist seit vielen Jahren in Hamburg bewährte Praxis. In all diesen Kundenzentren können die Leistungen unabhängig vom Wohnort des Kunden in Anspruch genommen werden. Die Leistungen der Kundenzentren werden im Bezirksamt durch das Dezernat „Bürgerservice“ koordiniert und fachlich gesteuert.

Derzeit gibt es 18 Kundenzentren, 4 weitere Kundenzentren befinden sich im Bau bzw. in der Planung, so dass in der derzeit geplanten Endausbaustufe 22 Kundenzentren für den Bürger bereit stehen werden.

Das bewährte Konzept der Kundenzentren soll schrittweise auch auf andere Dienstleistungen übertragen werden, die jeweils in fachlichen Zusammenhängen, den Lebenslagen der Bürger entsprechend gebündelt werden. Folgende Leistungen könnten hinzukommen:

- Beurkundung von Geburten, Sterbefällen, Eheschließungen und Namensklärungen, die Ausstellung und Änderung von Familienbüchern
- Ausländerabteilungen für EU-Bürger („Alt-EU-Staaten“)
- Informations- und Annahmestellen der Finanzämter
- Zum Teil werden bereits Leistungen anderer Dienststellen wie z. B. des Landesbetriebs Verkehr (Umschreibung von Führerscheinen) in den bezirklichen Kundenzentren angeboten. Es ist zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Dienstleistungen des Landesbetriebs Verkehr auch in den Kundenzentren angeboten werden könnten.

Die hohe Zahl von Kundenzentren garantiert eine gute Präsenz der Verwaltung in der Fläche, so dass eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Verwaltungsdienstleistungen ortsnah gewährleistet ist.

Ein zusätzliches Angebot im Sinne der Kundenorientierung stellt die Einrichtung des geplanten „Welcome-Centers Hamburg“ im Rahmen des Leitprojekts „Welcome to Hamburg“ dar. Angegliedert an das für den Bereich der Innenstadt zuständige Bezirksamt soll es als eine zentrale Serviceeinheit den über 80.000 jährlich nach Hamburg kommenden Neubürgern in ihren Anliegen und Fragen informativ und beratend zur Seite stehen.

2.2.2 Soziale Dienstleistungszentren

Die zweite „Säule“ der Dienstleistungszentren auf Bezirksebene sollen die Sozialen Dienstleistungszentren werden. Sie sollen für alle Hilfesuchenden die wichtigste und – wenn möglich – einzige Anlaufstelle sein, bei der sie sich melden, ihre Notlage schildern und um Unterstützung nachsuchen können. Die Leistungen der sozialen Dienstleistungszentren werden im Bezirksamt durch das Dezernat „Soziales“ koordiniert und fachlich gesteuert.

Heute werden solche staatlichen Transfer- und Beratungsleistungen in der Freien und Hansestadt Hamburg in unterschiedlichen Zuständigkeiten und an vielen verschiedenen Orten erbracht. Zuständig sind unter anderem:

- Grundsicherungs- und Sozialämter für Leistungen nach SGB XII
- Arbeitsamt für Leistungen nach SGB III

- Arbeitsgemeinschaft SGB II seit 1. Januar 2005 für Leistungen nach SGB II (Hartz IV)
- Bezirksstelle zur Wohnungssicherung für den Erhalt der Wohnung (Übernahme von Mietschulden, Verhandlungen mit Vermietern)
- Gesundheits- und Umweltamt für die Prüfung evtl. gesundheitlicher Vermittlungshemmnisse
- Beratungsstellen für bestimmte Personengruppen
- Bewährungs-/ Haftentlassenenhilfe für Haftentlassene und Menschen mit Bewährungsaufgaben
- Gerichte für evtl. Unterhaltsklagen/Wohnungsräumungsklagen

Staatliche Dienstleistungen nach SGB XII und SGB II werden derzeit in 18 Grundsicherungs- und Sozialämtern und 28 Standorten der Arbeitsgemeinschaft mit der Arbeitsagentur Hamburg (Hartz IV) angeboten. Hinzu kommen Betreuungsstellen der BSF und Publikumsdienststellen der Bezirksämter.

Zukünftig sollen möglichst alle staatlichen Transfer- sowie Beratungsleistungen in sozialen Dienstleistungszentren gebündelt werden. Es wird angestrebt, die Leistungen des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV) soweit wie möglich in die neuen sozialen Dienstleistungszentren zu integrieren. Damit soll die auf verschiedener Trägerschaft beruhende räumliche Trennung von Leistungen des Arbeitslosengeldes II und allgemeinen Sozialhilfeleistungen beseitigt werden, weil diese zweckwidrig und für Hilfeempfänger nur schwer nachvollziehbar ist.

Für jeden Hilfesuchenden soll es einen persönlichen Ansprechpartner geben, der als zentraler Mittler für alle erforderlichen Hilfeangebote wirkt. Damit wird es auch möglich, dem Bürger zu ersparen, seine speziellen Anliegen, Probleme und Bedürfnisse an vielen verschiedenen Stellen immer neu angeben zu müssen. Andererseits ist es den Sachbearbeitern und Beratern besser möglich, die Hilfeangebote aufeinander abzustimmen und optimal zu koordinieren, evtl. auch staatliche und private Angebote zu kombinieren.

In einem weiteren Schritt wird geprüft, ob sich auch Leistungen des Jugendamtes sinnvoll in diese Zentren integrieren lassen. Darüber hinaus ist vorgesehen, Leistungsangebote, die derzeit bei der BSF angebunden sind und im Rahmen der Entflechtung in den nächsten Jahren auf die Bezirksämter verlagert werden, schrittweise in die Sozialen Dienstleistungszentren zu integrieren.

Durch eine räumliche Integration von weiteren Angeboten privater Träger (z. B. Schuldnerberatung) in die Sozialen Dienstleistungszentren, könnte das Angebotsspektrum abgerundet werden.

Da mit dem Angebot an Sozialleistungen eine relativ enge Flächendeckung erreicht werden muss, ist eine Vielzahl von Sozialen Dienstleistungszentren bedarfsgerecht dezentral einzurichten.

Leistungsangebot von Sozialen Dienstleistungszentren (erste Ausbaustufe)

Finanzielle Grundsicherung

- Hilfen zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter
- Eingliederungshilfe (ambulant)
- Hilfen zur Pflege (ambulant)
- Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

- Hilfen in besonderen Lebenslagen
- Blindengeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Erziehungsgeld
- Unterhaltssicherung
- BAföG

Wohnraumversorgung

- Berechtigungsscheine
- Behindertengerechte Sozialwohnungen
- Wohnungssicherung
- Mietschuldenberatung

Familie und Senioren

- Beratungen für Mütter
- Beratung psychisch Kranker
- Rentenanträge
- Seniorenberatung

2.2.3 Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt

Als dritte fachliche Anlaufstelle für Bürger und Unternehmen wird in der Regel in jedem Bezirk ein Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt eingerichtet. Die Leistungen dieser Zentren werden im Bezirksamt durch das Dezernat „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ koordiniert und fachlich gesteuert. In diesen Zentren werden alle Dienstleistungen (insbesondere Genehmigungen und Beratungen) gebündelt, die im weitesten Sinne die örtliche Infrastruktur und Wirtschaftsförderung betreffen.

Das Zentrum bietet kompetente Ansprechpartner für Anliegen, Hinweise und Beschwerden zu allen Fragen, die das Management des öffentlichen Raums betreffen.

Im Zuge der Reorganisation der Bearbeitung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen wird den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt nach dem Prinzip „one face to the customer“ eine Anlaufstelle angeboten. Diese verfügt über Informationsmaterial und beantwortet Fragen zum Verfahren, zu den Baumaßnahmen und zu den Erschließungs- und Ausbaubeiträgen.

Bei konkreten Anliegen kann dort gleich ein persönlicher Verfahrensmanager die weitere Bearbeitung des Anliegens übernehmen.

Der Vorteil dieses Zentrums liegt darin, dass sich Bürger und Unternehmen mit komplexen bau- oder gewerbe-rechtlichen Vorhaben nicht mehr an verschiedene staatliche Dienststellen wenden müssen, sondern über einen Verfahrensmanager (bei Unternehmen ggf. vermittelt durch die Wirtschaftsförderung) alle Dienstleistungen aus einer Hand bekommen können. Sofern Rücksprachen mit „bezirklichen“ Fachleuten erforderlich sind, können diese kurzfristig, in unmittelbarer Nähe und in problematischen Fällen gemeinsam mit dem Wirtschaftsbeauftragten erledigt werden. Dieser übernimmt ggf. auch die Abstimmung mit den zentralen Wirtschaftsförderungsstellen wie z. B. mit der Hamburgischen Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (HWF) und dem Mittelstandsloten.

Der Leistungskatalog des Zentrums im Einzelnen:

Wirtschaftsförderung

Der bezirkliche Beauftragte für die Wirtschaftsförderung ist für alle Anliegen der regionalen Wirtschaft der erste Ansprechpartner. Er nimmt nicht nur Lotsen- und Mittlerfunktion zwischen verschiedenen staatlichen Dienststellen wahr, sondern kann für Unternehmen auch Funktionen eines übergeordneten Verfahrensmanagers in besonders komplexen Verfahren übernehmen. Intern wird seine Position deutlich gestärkt, indem er zwingend bei der Entscheidung über problematische Bau-, Gewerbe- oder Umweltschutzangelegenheiten hinzuzuziehen ist. Bevor eine Fachdienststelle gewerbliche Anträge ablehnt, werden sie ihm vorgelegt und der Wirtschaftsbeauftragte hat die Möglichkeit, den Fall dem Bezirksamtsleiter zur Entscheidung vorzulegen, wenn der zuständige Fachbereich auf der Ablehnung besteht.

Die bezirkliche Wirtschaftsförderung wird ergänzt um die Verbindungsstelle zur Liegenschaftsverwaltung der Finanzbehörde, um bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben eine umfassende Beratung auch hinsichtlich verfügbarer Grundstücke leisten zu können. Der Wirtschaftsbeauftragte kann für Unternehmen auch Erstauskunft über die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten des Bundes oder der EU geben und Kontakt zum Förderassistenten des Mittelstandsförderinstitutes (MFI) bzw. zu den zentralen Vergabestellen (z. B. Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg und HWF) herstellen. Die konkrete Mittelvergabe erfolgt in der Regel weiterhin durch diese zentralen Vergabestellen. Der Mittelstandslotse und der Förderassistent im MFI sind gleichzeitig Partner für die bezirklichen Wirtschaftsförderungsbeauftragten, so dass alle Bezirksamter in das Hamburg weite Netz der Beratungs- und Förderungsmaßnahmen eingebunden sind.

Daneben betreut der Wirtschaftsbeauftragte auf bezirklicher Seite das Instrument der neu geschaffenen Business Improvement Districts (BIDs – Näheres hierzu s. Bürgerschaftsdrucksache 18/960 vom 28. September 2004).

Die herausgehobene Bedeutung des Wirtschaftsbeauftragten wird auch darin erkennbar, dass er für das Bezirksamt federführend in die Entscheidungsbildung zur Verwendung der dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Fördersystem zur Schaffung marktfähiger Flächen im Rahmen der Wachsenden Stadt sowie aus dem Sonderinvestitionsfonds Bezirke eingebunden wird.

Nach außen führt der Wirtschaftsbeauftragte alle relevanten Akteure (z. B. die örtlichen Vertreter von Handels-, Handwerkskammer und Wirtschaftsverbänden) in regelmäßig tagenden Runden zusammen und unterstützt so den Informationsaustausch und die Vernetzung unternehmerischer Aktivitäten auf bezirklicher Ebene.

Diese wichtigen Funktionen, die einem bezirklichen Beauftragten für die Wirtschaftsförderung zukommen, erfordern ein umfassendes persönliches und zeitliches Engagement. Der Senat wird dies gewährleisten und die Aufgabe entsprechend der – noch nicht endgültig feststehenden – Größe der zukünftigen Bezirke sowie der Anzahl und der Struktur der dort ansässigen Unternehmen mit einer qualitativ und quantitativ angemessenen Stellenaussstattung versehen.

Gewerbeangelegenheiten

Das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt ist die zentrale Anlaufstelle für alle Gewerbetreibenden. In diesem Bereich wird den Verfahrensmanagern eine besondere Bedeutung und Verantwortung zukommen. Bei Gewerbebeantragungen, Gaststätten- sowie sonstigen gewerberechtlichen Erlaubnissen, Fragen zur Ausübung eines Handwerks und vielen weiteren Themen übernehmen die Verfahrensmanager den gesamten behördeninternen Abstimmungsprozess für ihre Kunden unabhängig davon, welches Dezernat des Bezirksamts oder welche Fachbehörde zu beteiligen ist, und entscheiden nach außen möglichst abschließend.

Soweit für die Aufnahme eines Gewerbes auch Baugenehmigungen benötigt werden, können diese im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt an einer Stelle beantragt und aus einer Hand bearbeitet werden. Hierfür sind bereits Schritte zur Optimierung von Verwaltungsprozessen entwickelt worden (s. Kapitel 6.2, S. 63 – Beispielprozess Gaststättenerlaubnisverfahren).

Bauen

Alle örtlichen Anliegen rund um das Bauen können im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt erledigt werden. Dies können z.B. Baugenehmigungen, Abgeschlossenheitsbescheinigungen, Bauakteneinsicht, Bauanzeigen für Abwasseranlagen (Wohngebäude), Nutzungsänderungen von Gebäuden und Teilungsgenehmigungen, Informationen zu Erschließungs- und Ausbaubeiträgen usw. sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauprüfung nehmen nach der Novellierung der HBauO praktisch die Rolle des Verfahrensmanagers für alle Nebengenehmigungen, evtl. Auflagen und Bedingungen wahr (s. 4.1, S. 61). Für den Kunden ist dies eine große Erleichterung, denn ihm wird jetzt ein Service aus einer Hand für alle mit einer Baugenehmigung zusammenhängenden Verwaltungsakte geboten.

Informationen zur Stadtgestaltung, zu Sanierungsfragen, Bebauungsplanverfahren und Einzelfragen der Stadtplanung wie z.B. der Sozialen Stadtteilentwicklung sind ebenfalls in diesem Bereich erhältlich. Der bezirkliche Stadtplanungsbereich ist als wichtiger Bestandteil des Managements des öffentlichen Raums im übergeordneten Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt angebunden.

Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten

Im Bereich Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten verbinden sich die Aufgaben des klassischen Umwelt- und Naturschutzes mit der Aufgabe, Ordnung und Sauberkeit im Bezirk zu wahren. Dabei geht es z. B. um Aufgaben der Flächensanierung, des Immissionsschutzes, um Luftverunreinigung durch Betriebe, Umweltschutz im privaten Haushalt und in öffentlichen Gebäuden, um Naturschutzangelegenheiten, Bachpatenschaften, Baumschutz, Bodenschutz, Brauchwasserhygiene, Umweltberatung.

In diesem Bereich sind auch Genehmigungen von Sondernutzungen für Absperrvorrichtungen, Aufgrabungen, Fahrradhäuschen-Aufstellung, Gehwegüberfahrten, Nutzung von Wegeflächen und Grünanlagen, Sondernutzungen durch politische Parteien, Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Werbeanlagen zu erhalten. Darüber hinaus wird in diesem Bereich eine zentrale Beschwerdestelle eingerichtet, bei der alle persönlichen und telefonischen Meldungen, z.B. über freilaufende Hunde, Verschmutzungen, Straßen- und Gehwegschäden,

zu Straßenbäumen, Kfz-Beseitigung, Verkehrslärm oder Wildplakatierungen angenommen und bearbeitet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Abstimmung zwischen der bestehenden Hotline der Stadtreinigung und dem jeweiligen Bezirksamts stattfindet.

2.3 Zentrale Aufgaben der Bezirksamter

Die interne fachliche Steuerung und die Steuerung der Arbeit der bezirklichen Dienstleistungszentren erfolgt in den übergeordneten Dezernaten der Bezirksamter. Daneben obliegen ihnen die bezirkszentralen Fachaufgaben:

- Das Dezernat „Bürgerservice“ steht für alle klassischen Bürgerdienstleistungen vor Ort zur Verfügung, z. B. im Bereich des Personenstandes und Ausländerwesens.
- Das Dezernat „Soziales“ ist neben den staatlichen Transfer- und Beratungsleistungen auch z. B. für die Jugendeinrichtungen, Seniorentreffs, Bürgerhäuser, Geschichtswerkstätten, Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungsberatung und die Stadtteilkultur verantwortlich.
- Das Dezernat „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ umfasst Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum, Planen, Bauen und Unterhalten von Straßen, Spielplätzen etc, Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen, Unterhaltung und Pflege von Grünanlagen, Gewässern, Parks etc.; Bebauungsplanung, Landschaftsplanung, Stadterneuerung; Gewerbeordnung, Verwaltung der in der Zuständigkeit der Bezirksamter liegenden Naturschutzgebiete etc.

Damit führt der Senat eine stringente Grundorganisation der Bezirksamter ein, die sich an verschiedenen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger orientiert.

Des Weiteren werden in einem Bereich „Steuerung und Service“ zentrale Aufgaben eines Bezirksamtes gebündelt. Dies betrifft z. B. die Dienstaufsicht, die Rechtsangelegenheiten und Widerspruchsverfahren, Ressourcensteuerung, Personalmanagement und die allgemeine Verwaltung. Zudem unterstützt dieser Bereich die Leitung des Bezirksamtes.

2.3.1 Dezernat Bürgerservice

Die weitaus meisten Fachaufgaben dieses Dezernats sind kundennahe Dienstleistungen, die unmittelbar in den Kundenzentren wahrgenommen werden. Bedingt durch die Breite der Dienstleistungen im Kundenzentrum und die große Anzahl von Zentren wird die Fachaufsicht und Koordination der Aufgaben in diesem Bereich einen relativ hohen Stellenwert haben. Zu den Aufgaben des Bürgerservice, die nicht in Kundenzentren wahrgenommen werden können und deshalb als bezirkszentrale Leistungen angeboten werden, gehören weite Teile des Personenstandswesens, Ausländerwesens, der Katastrophenschutz sowie Wahlen und Bürgerbegehren.

Das Dezernat „Bürgerservice“ hat die Aufgabe, die Arbeit der Kundenzentren zu koordinieren und zu steuern.

2.3.2 Dezernat Soziales

Das neue Dezernat „Soziales“ plant und koordiniert alle Sozialleistungen im weitesten Sinne innerhalb des Bezirks. Damit werden viele unterschiedliche Einrichtungen und Förderinstrumente eines Gebietes wie z. B. Jugendhäuser, Stadtteilkulturzentren, Erziehungsberatung, Bürgerhäuser, Seniorentreffs, Geschichtswerkstätten, Familienhilfe, Wohnungslosenhilfe oder Behindertenhilfe inhaltlich vernetzt und im Sinne eines

„Sozialraummanagements“ aus einer Hand gesteuert. Dieses Dezernat umfasst an zentraler Stelle auch die Aufsicht über die dezentralen Jugendeinrichtungen und nimmt selbst all diejenigen Leistungen des Jugendamtes wahr, die nicht in den sozialen Dienstleistungszentren oder den Jugendeinrichtungen erbracht werden können.

Das Sozialdezernat in den Bezirksämtern ist gleichzeitig verantwortlich für die Aufsicht über die Arbeit in den sozialen Dienstleistungszentren. Auf diese Weise laufen Individualhilfen und die Steuerung des Gesamtangebots an sozialräumlicher Unterstützung an einer Stelle im Bezirksamt zusammen.

Das Dezernat „Soziales“ hat die Aufgabe, die Arbeit der Sozialen Dienstleistungszentren zu koordinieren und zu steuern.

2.3.3 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Ein Kernpunkt der Reform bezirklicher Strukturen ist es, in einer Organisationseinheit die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen, die den öffentlichen Raum betreffen, zusammenzufassen. Der „öffentliche Raum“ umfasst dabei alle staatlichen Flächen und Flächen des Gemeinbedarfs, unabhängig davon, welcher konkreten Behörde das Eigentum zugeordnet ist.

Wie in den anderen Feldern der bezirklichen Verantwortung bedeutet dies eine Abkehr von tradierten Ressortprinzipien. Im Konzept des Managements des öffentlichen Raums werden

- alle staatlichen Maßnahmen und Leistungen, von Routinekontrollen bis zu speziellen Problemlösungen, die in einem räumlich definierten Bereich anfallen,
- alle Anliegen, Wünsche und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern an den Staat, die ihre unmittelbare Umgebung betreffen,
- alle Konzepte, Maßnahmenplanungen und öffentlichen Diskussionen zur Veränderung des regionalen Wohnumfelds

von den Verantwortlichen für das „Management des öffentlichen Raums“ im Bezirksamt organisiert, überwacht, entwickelt und verantwortet. Diese Stelle ist auch für die Planung und den Einsatz der notwendigen personellen wie finanziellen Ressourcen verantwortlich.

Die Bezirksämter sind heute bereits weitgehend für die Planung, Pflege und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Kinderspielplätzen etc. verantwortlich (davon unabhängig gibt es im Einzelnen Abweichungen z.B. im Bereich der Hauptverkehrsstraßen). Durch die Entflechtung und Verlagerung von Durchführungsaufgaben, z.B. des Städtischen Ordnungsdienstes, die Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen, der Forsten, weiterer Aufgaben im Naturschutz, die zurzeit noch in Fachbehörden zentral wahrgenommen werden, wird der Verantwortungsbereich ausgedehnt.

Allerdings gibt es noch eine Reihe von Schnittstellen zu anderen Hamburger Behörden und öffentlichen Betrieben, die für die Bevölkerung nur selten klar erkennbar sind: Die Unterstützung des Bezirksamts wird beispielsweise erwartet bei störendem Radfahren, frei laufenden Hunden, verschmutzten Wegen, Bächen, Parks und Naturschutzgebieten und wild geparkten Fahrzeugen. Die Möglichkeit, sofort einzuschreiten, haben die Bezirksämter nur in ihrem eigenen, eng definierten Zuständigkeitsbereich sowie in akuten Notfällen, wenn die öffentliche

Sicherheit oder Ordnung in Gefahr ist. Formell zuständig sind häufig andere Behörden, wie die BSU, die BWA, die BfI oder die Stadtreinigung. Darauf, ob und ggf. wann diese die gemeldeten Störungen beseitigen oder die Fragen der Bürger beantworten, hat das Bezirksamt meist nur sehr beschränkten Einfluss.

Mit der Umsetzung der Konzeption eines Managements des öffentlichen Raums sollen diese Zuständigkeiten so weit wie möglich auf die Bezirksämter übertragen werden (s. Kapitel 3, S. 29 – Entflechtung). Das betrifft insbesondere den Städtischen Ordnungsdienst, der von der BfI vollständig auf die Bezirksämter übertragen wird, wie auch die Forsten und fünf weitere Naturschutzgebiete. Des Weiteren werden die Bezirksämter eigene Kompetenzen bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs erhalten und direkt mit der Stadtreinigung Konzepte und Verfahrenswege zur Verbesserung der Sauberkeit im Bezirk entwickeln.

Wann immer ein Bürger sich über den telefonischen HamburgService oder eine ggf. bedarfsgerecht zu schaltende Hotline (z.B. für Probleme mit Hunden oder bei Graffiti-Schmierereien) persönlich oder schriftlich beim Bezirksamt meldet, erreicht er unverzüglich die für seinen Bereich zuständige bezirkliche Dienststelle, die sich um den Vorfall, die Frage oder das Anliegen kümmern kann.

Das Konzept des Senats sieht vor, eine integrierte Wahrnehmung aller Aufgaben in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung sowie Sauberkeit und Ordnung auf öffentlichen Flächen zu ermöglichen. Dazu werden im Management des öffentlichen Raumes in den Bezirksämtern u. a. die Bereiche Bauen, Unterhaltung und Pflege der Parks und Plätze sowie des öffentlichen Grüns, Sondernutzungen, Sicherheit, Sauberkeit, Ordnung, insbesondere in Gestalt des bezirklichen Ordnungsdienstes, zu einer umfassenden Aufgabe miteinander verbunden.

Zur Integration der Aufgaben im Gesamtzusammenhang von Sauberkeit und Ordnung in die Bezirksämter ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Maßnahmen unabhängig von der Art der betroffenen Flächen ergriffen werden. Hierfür ist in den Bezirksämtern die Umsetzung des folgenden Konzepts vorgesehen:

- Schaffung eines Bezirklichen Ordnungsdienstes (BOD), der umfassend Ordnungswidrigkeiten aller Art im Bezirk ahndet.

Der BOD wird alle Aufgaben des Städtischen Ordnungsdienst (SOD) wahrnehmen, der zurzeit noch bei der BfI angebunden ist (s. Kapitel 3.5.1, S. 39). Darüber hinaus werden dem Ordnungsdienst weitere Aufgaben, z.B. der Wegewarte, der Baumkontrolleure und des Ermittlungsdienstes mit dem bisher dafür eingesetzten Personal zugeordnet. Auf diese Weise entsteht auf bezirklicher Ebene ein größeres Potenzial an regelmäßig präsenten Ordnungskräften, die – durch einheitliche Uniform – für jedermann erkennbar und ansprechbar sind. Wenn Bürgerinnen und Bürger sich bei Vorkommnissen oder drohenden Missständen direkt an die Kräfte des Ordnungsdienstes vor Ort wenden, kann nicht nur unmittelbare Abhilfe, z.B. durch Verwarnung von Haltern freilaufender Hunde, geschaffen werden, sondern mittelfristig auch eine präventive Wirkung erzielt und damit zu einem erhöhten Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beigetragen werden.

Der BOD wird zusätzlich Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Parkraumüberwachung wahrnehmen, damit diese wichtigen Aufgaben künftig auch stärker außerhalb der innerstädtischen Bereiche durchgeführt werden.

Durch eine zentrale Koordinationsstelle bei einem federführenden Bezirksamt wird gewährleistet, dass bei besonderen Problemlagen die Kräfte der Bezirklichen Ordnungsdienste kurzfristig auch bezirksübergreifend zum Einsatz kommen.

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt durch eine zentrale Verwaltungsstelle im federführenden Bezirksamt, die die Ordnungswidrigkeitsverfahren betreibt. Über die eigenständige Verwendung von Teilen der Einnahmen im jeweiligen Bezirk werden Regelungen ggf. im Rahmen der Bezirkshaushaltsreform getroffen.

- Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksämter für den gesamten öffentlichen Raum im Rahmen der Entflechtung von Durchführungsaufgaben

Die Pflege und Unterhaltung von Parks, Grünflächen, bezirklichen Naturschutzgebieten, Forsten, Friedhöfen, Wegen, Spielplätzen, Straßen usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit dieser Flächen wird zukünftig in den Bezirksämtern aus einer Hand organisiert und unter einheitlicher Führung geleitet. Im Sinne der Bündelung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung an der entscheidenden Stelle vor Ort werden die Bezirksämter auch die gesamten Ressourcen für diese Aufgaben selbstständig verwalten. Soweit die Sachmittel den Bezirksämtern noch nicht unmittelbar zugeordnet sind, werden sie ihnen – unter Berücksichtigung des Rahmenvertrages mit der Stadtreinigung Hamburg – übertragen. Die bisherige fachliche Aufgabenteilung, bei der für unmittelbar aneinander grenzende Flächen unterschiedliche Dienststellen im Bezirksamt sowie verschiedene Fachbehörden zuständig sind, soll durch die integrierte Aufgabenwahrnehmung in einem Konzept der ganzheitlichen flächenbezogenen Betrachtung abgelöst werden.

- Zusammenführung und Koordination aller Planungsaufgaben einschließlich der Abrechnung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen an einer Stelle

Im Bereich der Neubauplanung und der Planung der Grundinstandsetzung werden alle bezirklichen Ingenieurleistungen für diese Flächen (Parks, Grünflächen, bezirkliche Naturschutzgebiete, Forsten, Friedhöfen, Wegen, Spielplätzen, Straßen usw.) erbracht. Durch die Zusammenführung bisher unterschiedlicher Fachplanungen können Abstimmungswege verringert und alle flächenbezogenen Aspekte direkt im Bezirksamt koordiniert werden. Bei Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen wird sichergestellt, dass die Anlieger im Vorwege über die geplanten Baumaßnahmen und mittels Modellrechnungen über die voraussichtlichen Ausbaubeiträge informiert werden. Für eine Reihe von fachbehördlichen Infrastrukturplanungen soll den Bezirksversammlungen ein Auskunfts- und Mitwirkungsrecht eingeräumt werden (s. Kapitel 4, S. 47). Auf diese Art wird es möglich, über die reine Bezirkszuständigkeit hinaus weitere Planungen und Maßnahmen in den Bezirken aufeinander abzustimmen.

- Betriebswirtschaftliche Optimierung der Betriebshöfe entsprechend ihrer Neukonzeption bis Ende 2006

Die Standorte sowie das Personal werden an die neuen Aufgabenfelder angepasst. Inwieweit sich Änderungen der Betriebshofplanung durch die Mitnutzung von Kapazitäten der Revierförstereien und der Versorgung der neu hinzu gekommenen Naturschutzgebiete ergeben, kann sinnvoll erst nach erfolgter Aufgabenübertragung festgelegt werden.

Das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt hat die Aufgabe, die Arbeit des Zentrums für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt zu koordinieren und zu steuern.

2.4 Standortunabhängige Sachbearbeitung

Neben den kundennahen und ortsgebundenen Dienstleistungen, die in dezentralen Kunden- bzw. Dienstleistungszentren angeboten werden, gibt es eine Vielzahl von Tätigkeiten und Verfahrensschritten, die im Hintergrund, unsichtbar für die Kunden, ablaufen.

Diese Arbeiten sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keinen unmittelbaren Kundenkontakt benötigen und standortunabhängig ausgeführt werden können. Sie haben unterschiedliche Funktionen, z. B.:

- Datensammlung und Informationsbereitstellung
Sie dienen dazu, dass der Ansprechpartner vor Ort über alle erforderlichen Informationen zur Entscheidung an seinem Arbeitsplatz verfügen kann.
- Effiziente Bearbeitung von Massenvorgängen
Vorgänge (z. B. Anträge, Anzeigen, Bescheide), die vom Verfahrensmanager bzw. Kundenbetreuer aufgenommen, in Gang gesetzt und in einem größtenteils automatisierten Verfahren standardisiert bearbeitet werden.
- Effektive Bündelung von hoch spezialisiertem Wissen
Hoch spezialisiertes Wissen kann nur selten dezentral vorgehalten werden, muss daher an zentraler Stelle verfügbar gemacht werden, ebenso Know-how, das dezentral jeweils nur selten erforderlich ist.
- Verwaltungsinterne Servicedienste
Services, die für die Verwaltung und ihre Mitarbeiter selbst erbracht werden, können unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedeutung der Kundennähe (wobei die Mitarbeiter hier die Kunden sind) ebenfalls stärker gebündelt und durch Organisationseinheiten von effektiver Größenordnung angeboten werden.

Diese Back-Office-Arbeiten können nach anderen, eher effizienzorientierten Kriterien organisiert werden und müssen nicht in den dezentralen Dienstleistungszentren ausgeführt werden. Sofern die Einbindung dieser Arbeiten in einen einheitlichen elektronischen Geschäftsprozess gewährleistet ist, führt die zentrale Aufgabenwahrnehmung zu einer erheblichen Entlastung der Sachbearbeiter vor Ort von Routinearbeiten oder komplexen fachlichen Recherchen.

Die Organisation der Back-Offices ist nicht festgelegt, sondern kann von Bereich zu Bereich, den jeweiligen Anforderungen entsprechend, gestaltet werden. Dabei sind sowohl Hamburg-zentrale Lösungen in Federführungs-Bezirksämtern denkbar, als auch bezirkszentrale Lösungen, wenn sich diese effizient realisieren lassen. In noch weiter genormten Bereichen ist auch eine länderübergreifende Kooperation z. B. mit Schleswig-Holstein,

Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern denkbar und soll in Einzelbereichen auch erprobt werden.

2.5 Moderne Zugangswege zur Bezirksverwaltung

Die öffentliche Verwaltung, insbesondere die kunden-nahen Dienste der Bezirksämter, müssen in der Lage sein, auf allen gängigen Wegen mit den Bürgern und Unternehmen zu kommunizieren. Auf Grund des vielschichtigen Leistungsspektrums einerseits und der heterogenen Struktur der Nachfrager nach öffentlichen Leistungen andererseits, kann die öffentliche Verwaltung evtl. ineffiziente Zugangswege nicht ausschließen, sondern muss Möglichkeiten sowohl der persönlichen wie auch der schriftlichen, telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme ermöglichen. Zu einer modernen Verwaltung gehört, dass ihre Reaktion auf die Kontaktaufnahme vorzugsweise auf dem gleichen Wege geschieht, sofern dies gewünscht und in Bezug auf die Rechtsverbindlichkeit möglich ist.

Persönlicher Zugang

Trotz zunehmender Nutzung moderner Techniken ist der persönliche Zugangsweg auch heute noch der Regelfall des Kontaktes von Bürgern und Unternehmen mit der Verwaltung. Das Vorhalten von Bediensteten und Räumen für einen unmittelbaren und persönlichen Kontakt ist zwar die aufwändigste Methode, aber in den meisten Fällen auch die effektivste. Eine Reihe von Kunden wird sich immer mit anderen Zugangswegen schwer tun, für bestimmte Anliegen wird immer ein persönliches Erscheinen erforderlich oder zumindest sinnvoll sein.

Die Angebotswege für einen persönlichen Kontakt sollen erweitert und für die Kunden vereinfacht werden:

- Weitgehend alle kundennahen Leistungen der Verwaltung sollen in einem neuartigen Netz von Dienstleistungszentren erbracht werden (s.o.).
- Vorstellbar ist, in den Dienstleistungszentren räumlich auch Angebote halb-öffentlicher oder privater Unternehmen (z. B. von Bahn, Post, Versicherungen, Versorgungsbetrieben, etc.) aufzunehmen, die im Zusammenhang mit den Lebenslagen, deretwegen das bezirkliche Kundenzentrum aufgesucht wird, sinnvoll zeitgleich erbracht werden. Durch die Bündelung von Dienstleistungen an einem Ort wird die Erreichbarkeit verbessert, der Kunde spart Zeit und Wege.
- Eine andere Art persönlicher Kontaktaufnahme ist ein flexibles örtliches Angebot staatlicher Dienstleistungen bis hin zur Vereinbarung von Hausbesuchen. Nachdem der Landesbetrieb Verkehr und die frühere Umweltbehörde erste Erfahrungen damit gesammelt haben, per Bus ihre Dienstleistungen (Antragsannahme für Führerscheintausch bzw. verschiedene Umweltberatungen) an stark frequentierten Plätzen wie Märkten, Bahnhöfen und Einkaufszentren anzubieten, wird geprüft, ob dies effizient auch auf weitere Angebote auszuweiten ist.
- Modellversuche mit Hausbesuchen laufen in Dortmund, Berlin und Magdeburg. Nach telefonischer Terminvereinbarung kommt ein städtischer Mitarbeiter ins Haus und bearbeitet z. B. Ausweisangelegenheiten und amtliche Anmeldungen oder stellt Parkausweise aus. Ausgerüstet mit moderner Technik, wie z. B. Laptop mit Internetzugang und Drucker, kann der Mitarbeiter nicht nur die notwendigen Papiere sofort ausstellen, sondern auch den Vorgang sofort elek-

tronisch bearbeiten und evtl. auch abschließen, so dass kein weiterer Bearbeitungsaufwand mehr entsteht.

Telefonischer Zugang

Für eine Vielzahl von Kontakten mit der Verwaltung wählen Bürger und Unternehmen das Telefon. Ein erheblicher Teil der Anrufe ist an die bezirklichen Dienststellen gerichtet, weil in den Bezirksämtern die meisten kunden-nahen Dienstleistungen angeboten werden. Dabei handelt es sich vor allem um einen kurzen Auskunftswunsch, die Meldung eines Vorfalls oder einer Beobachtung oder die Klärung einfacher Fachfragen. Der Anrufer hat also meist nicht den Anspruch, einen bestimmten Sachbearbeiter zu sprechen, sondern möchte nur sein Anliegen sachgerecht geregelt wissen. Die bisherige Praxis, Telefonzentralen als reine Vermittlungsstellen zu den fachlich versierten Spezialisten einzusetzen, hat sich als ineffizient und belastend sowohl für die Anrufenden als auch die Sachbearbeiter erwiesen.

Service- oder Call-Center bieten dagegen sowohl für den Bürger als auch die Verwaltung Vorteile:

- Die Erreichbarkeit der Verwaltung wird verbessert, da die telefonische Kommunikation konzentriert und flexible Arbeitszeitmodelle verwirklicht werden können.
- Mehrfachbelastung von Sachbearbeitern durch Telefon-, Schalter und Sachbearbeitertätigkeit wird reduziert.
- Bürger benötigen kein klares Bild über Zuständigkeiten und können sich schneller orientieren.
- Der Bearbeitungsprozess wird effizienter und schneller, da Klärung oder Bearbeitung direkt im Call-Center ohne persönlichen Kontakt erfolgen kann.

Der telefonische HamburgService des Bezirksamtes Wandsbek ist das erste Call-Center der Hamburger Verwaltung und zentrale telefonische Anlaufstelle für Informationen rund um die bezirklichen Dienstleistungen der Stadt. Unter Nutzung einer einheitlichen Datenbasis des HamburgService Informationssystems (HaSI) beantworten die Mitarbeiter des Call-Center den Kunden Routine-Anfragen oder leiten an den zuständigen Sachbearbeiter weiter.

Der Senat beabsichtigt, das Leistungsspektrum des telefonischen HamburgServices noch zu erweitern:

- Ausweitung auf weitere Behörden und Ämter
- Weiterleitung, ggf. auch Bearbeitung von Anliegen, die per E-Mail eingehen
- Einrichtung von fachbezogenen Service-Centern, in denen fachliche Auskünfte gegeben und einfache Fälle bearbeitet werden können. Sie haben das Ziel, sachbearbeitende Stellen von einfachen Anfragen und Routineangelegenheiten zu entlasten. Im Unterschied zum reinen Call-Center müssen hier weiterreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Zugriffsmöglichkeiten auf Fachverfahren gebündelt werden, damit zum Beispiel Auskünfte über Bearbeitungsdauer o.ä. gegeben werden können. Organisatorisch wäre eine Anbindung bei den zuständigen Stellen sinnvoll. Denkbar ist auch, solche Service-Center anlassbezogen, ggf. auch befristet einzurichten (z. B. bei weitreichenden Gesetzesneuregelungen, wie z. B. der Einführung der Sozialgesetzbücher II und XII, Graffiti-Hotline etc.).

Elektronischer Zugang

Immer mehr Bürgerinnen und Bürger nutzen im Alltag das Internet, für Unternehmen ist es bereits jetzt das gängige Kommunikationsinstrument. Es ist daher selbstverständlich, dass auch die Verwaltung für so viele Dienstleistungen wie möglich eine Kontaktaufnahme und auch die Bearbeitung der Anliegen über das Internet anbietet. Für die Verwaltung ergibt sich hieraus ein nicht zu unterschätzender Effizienzgewinn, wenn es gelingt, die Nutzung unterschiedlicher Medien innerhalb eines Geschäftsprozesses zu vermeiden.

Hamburg verfügt bereits heute über ein breites Angebot an Dienstleistungen im Internet. Unter dem Namen HamburgService stehen dem Bürger verschiedene Online-Dienste über das HamburgGateway und ein Zuständigkeitsfinder zur Verfügung. Die meisten Formulare der Verwaltung stehen elektronisch zum Download bereit.

Der Senat legt seine Aktivitäten im Bereich E-Government jährlich in den so genannten E-Government-Fahrplänen fest (s. Kapitel 8, S. 69ff). Der Senat hat eine Reihe fachlicher Vorgaben bestimmt, um z. B. umfassende Sicherheit zu gewährleisten, weitgehende Einheitlichkeit im Erscheinungsbild und in den Abläufen zu erreichen sowie eine kundenfreundliche Gestaltung der Funktionen über alle Behörden sicher zu stellen.

3. Entflechtung von Durchführungsaufgaben

3.1 Justizbehörde – Soziale Dienste der Justiz

Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz sollen bis zum 30. Juni 2006 auf die Bezirksverwaltung verlagert werden.

Die Verlagerung der Aufgaben und personellen Ressourcen der Sozialen Dienste der Justiz trennt diese Durchführungsaufgaben zum einen von den ministeriellen Aufgaben der Justizbehörde, wie es der Rechnungshof schon im Jahre 2000 empfohlen hat. Zum anderen wird mit der Verlagerung auf die Bezirksverwaltung der Zielsetzung gefolgt, Durchführungsaufgaben vorrangig dort anzusiedeln. Rechtspolitisches Ziel ist, die vier bisher getrennten Einheiten

1. Jugendgerichtshilfe
2. Jugendbewährungshilfe
3. Erwachsenengerichtshilfe
4. Erwachsenenbewährungshilfe

zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz auf bezirklicher Ebene zusammen zu führen. Rechtliche Fragen der Überführung der Jugendgerichtshilfe in eine andere Organisationseinheit werden geklärt.

3.2 Behörde für Wissenschaft und Gesundheit

3.2.1 Verbraucherschutz

Die BWG ist ministeriell und fachpolitisch verantwortlich für den Verbraucherschutz in Hamburg.

Der operative Verbraucherschutz in der Lebensmittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und Verbraucherberatung erfolgt überwiegend durch die für den bezirklichen Verbraucherschutz zuständigen Bereiche des Bezirksamts. Daneben werden in der BWG sinnvollerweise eine Reihe von Durchführungsaufgaben zentral wahrgenommen, wie z. B. das Ausstellen von Attesten für

den Export von Lebensmitteln, Einfuhrgenehmigungen für lebende Tiere, Tierarzneimittel- und Futtermittelkontrollen und Veterinärkontrollen im Grenzdienst (Freihafen und Flughafen).

Ein großer zentraler Durchführungsbereich ist der Arbeitsschutz und der technische Verbraucherschutz mit der Überwachung von Anlagen- und Produktsicherheit sowie der Aufsicht, Beratung und Systemkontrolle zur Erhaltung und Förderung von Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit sowie dem sozialen Arbeitsschutz.

Im Ergebnis eignen sich nur wenige der in der BWG wahrgenommenen Durchführungsaufgaben für eine Übertragung auf die Bezirksämter. Der Senat hat deshalb beschlossen, lediglich die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung auf dem Fleischgroßmarkt und im Freihafen auf die jeweils örtlich zuständigen Bezirksämter zu übertragen.

Die Aufgaben des staatlichen gesundheitlichen Arbeitnehmerschutzes im weiteren Sinne umfassen die staatlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und des technischen Verbraucherschutzes. Daneben werden Anlagen entsprechend den Aufgaben des technischen Umweltschutzes nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) überwacht bzw. genehmigt. Der Arbeitsschutz ist bis auf den Arbeitnehmerschutz auf Baustellen (BSU) bei der BWG angesiedelt, die Aufgaben nach dem BImSchG überwiegend bei der BSU.

Der Senat prüft, ob und wie die operativen Aufgaben der Bereiche Anlagen- und Produktsicherheit sowie sozialer und betrieblicher Arbeitnehmerschutz mit den Aufgaben des technischen Umweltschutzes aus der BSU mit dem Ziel einer verbesserten Kundenorientierung zusammengelegt werden sollten. Über konkrete organisatorische Lösungen wird nach Abschluss der Prüfung zu entscheiden sein.

3.2.2 Gesundheit

Der größte Teil der gesundheitlichen Durchführungsaufgaben wird bereits durch die Bezirksämter wahrgenommen (amtsärztliche Gutachten, jugend- und sozialpsychiatrischer Dienst, schulärztlicher Dienst, Beratungsstellen, Infektionsschutz, Hygieneüberwachung etc.).

Von der BWG zentral betrieben werden vor allem spezialisierte gesundheitliche Beratungszentren sowie das Landesprüfungsamt für Heilberufe, das Hamburg Port Health Centre (HPHC) oder das Krebsregister.

Der Senat hat beschlossen, von den Beratungszentren der BWG das Beratungszentrum „Sehen Hören Bewegen Sprechen“ auf ein Bezirksamt zu übertragen.

Darüber hinaus werden verschiedene kleinere Durchführungsaufgaben, u. a. das Erteilen von Ermächtigungen zur zusätzlichen Leichenschau und die Bestellung von Impfausweisen, in die Zuständigkeit der Bezirksämter übertragen.

3.3 Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

3.3.1 Zuständigkeiten für Straßen und Gewässer

Bei Planung und Unterhaltung der Verkehrs- und Gewässerinfrastruktur besteht eine feste Aufgabenteilung zwischen der BSU und den Bezirksämtern auf der Grundlage der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes und der Anordnung über Zuständig-

keiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft. Insbesondere die Definition des Hauptverkehrsstraßennetzes, das seit 1979 weitgehend unverändert ist, soll zwischen der Fachbehörde und den Bezirksämtern neu bestimmt werden. Leitgedanke ist, klarere und eindeutigere Verantwortlichkeiten zu schaffen, indem Zuständigkeiten entflochten und Synergieeffekte dadurch genutzt werden, dass fachlicher Sachverstand gebündelt und vorhandene Ressourcen optimal genutzt werden.

Straßen

Der Senat hat folgende Grundsätze für die Zuständigkeit im Straßenbauwesen festgelegt:

- die Einteilung des Straßennetzes (ohne Bundesfernstraßen) wird auf 2 Kategorien beschränkt (Hauptverkehrsstraßen und Bezirksstraßen);
- die jeweils für die Kategorie zuständige Behörde übernimmt die durchgängige Gesamtverantwortung für Planung, Bau und Unterhaltung der Straße.

Der Senat hat beschlossen, dass

- für Bundesautobahnen, Bundesfernstraßen sowie Hauptverkehrsstraßen vollen Umfangs die BSU verantwortlich ist und
- für die Bezirksstraßen vollen Umfangs die Bezirksämter verantwortlich sind, dabei aber generelle Vorgaben der BSU zu beachten haben.
- Die BSU ist zentraler Ansprechpartner für alle Erschließungen (Mittelbereitstellung, technische Standards). Die Bezirksämter sind grundsätzlich zuständig für die Realisierung von Erschließungen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen berühren oder der Umsetzung von Senatsbebauungsplänen dienen.
- Bei der BSU liegt die Zuständigkeit für Ingenieurbauwerke, die gemäß DIN 1076 regelmäßig zu überprüfen sind.

Ergänzend wurde vereinbart, dass

- einvernehmliche Änderungen am Netz der Hauptverkehrsstraßen durch die BSU ohne Änderung der o.g. Anordnung vorgenommen werden können,
- eine vollständige digitale Erfassung des Straßennetzes erfolgt,
- die BSU im Netz der Hauptverkehrsstraßen den Bezirksämtern anbieten wird, als Auftragnehmer Aufgaben der Wegeaufsicht sowie kleinere Reparaturen zu übernehmen,
- die BSU jährlich ein Unterhaltungsprogramm für die Hauptverkehrsstraßen aufstellt.

Die konkrete Zuordnung von einzelnen Straßen in die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksämter bzw. der Fachbehörde wird gemeinsam von der BSU, Finanzbehörde und den Bezirksämtern an Hand eines vorliegenden Kriterienrasters vorgenommen. Soweit erforderlich, wird der Senat über die Zuordnung eine förmliche Rechtsverordnung erlassen und evtl. notwendige Änderungen des Hamburgischen Wegegesetzes der Bürgerschaft rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Gewässer

Bezüglich der Zuständigkeiten für die wasserbauliche Planung, Neu-, Aus- und Umbau, Unterhaltung und Betrieb gelten zukünftig die folgenden Regelungen:

- Die Bezirksämter sind generell zuständig für alle Gewässer 2. Ordnung.
- Die Bezirksämter sind außerdem zuständig für die Alster und ihre Kanäle außer der Binnen- und Außenalster, der Kleinen Alster sowie der Alster und ihren Kanälen unterhalb der Rathausschleuse sowie für die Bille und ihre Kanäle oberhalb der beiden Oberhafenschleusen sowie der Tiefstackschleuse. Dies gilt auch für die Gewässer 1. Ordnung im Bezirk Bergedorf (außer der Dove-Elbe unterhalb der Tatenberger Schleuse). Andere heute bestehende Zuständigkeiten bleiben unberührt.
- Die Verantwortlichkeiten für den Betrieb und die Unterhaltung der Schleusen bleiben unverändert. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Schleusen ist die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen und effizienten Betriebsbereichs bei der BSU erforderlich. Daher prüfen die Bezirksämter die Beauftragung der BSU mit Unterhaltungsaufgaben, insbesondere im Alster- und Billerevier.
- Die gesamtstädtische Steuerung erfolgt durch eine mit den Bezirken abzustimmende übergeordnete Rahmenplanung der BSU (jährlich fortzuschreibendes mittelfristiges „Bauprogramm Gewässer“ der BSU).
- Die Aufgabe des „Schwanenvaters“ geht auf das zuständige Bezirksamt über.

Als Grundsatz gilt: „Ein Objekt – eine Zuständigkeit“. Deshalb prüft die BSU gemeinsam mit der Finanzbehörde und den Bezirksämtern bis zum 31.12.2005 die Zuordnung auch der weiteren gewässerbezogenen Aufgaben (zum Beispiel Wasserrecht, Schifffahrtsrecht und Baurecht).

3.3.2 Landesbetrieb „Straßen und Gewässer“

Der Senat beabsichtigt, die von der BSU im Bereich der Planung, Bau und Unterhaltung der Infrastruktur der Verkehrswege, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wahrgenommenen Aufgaben zusammenzufassen und in einem Landesbetrieb „Straßen und Gewässer“ nach § 26 LHO zu verselbständigen. Der Landesbetrieb soll zum 1. Januar 2007 gegründet werden.

Die Aufgaben werden zurzeit in der BSU wahrgenommen. Die Ergebnisse der Neuordnung von Verantwortlichkeiten für Straßen und Gewässer zwischen der BSU und den Bezirksämtern (s. Kapitel 3.3.1, S. 30) werden bei der Gründung des Landesbetriebes entsprechend berücksichtigt.

Der zukünftige Landesbetrieb soll als Dienstleister im Wesentlichen die folgenden Leistungen erbringen:

- Zentrale Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur und des Gewässer- sowie Hochwasserschutzes,
- Neubau und Grundinstandsetzung der Hauptverkehrsstraßen,
- Neubau, Unterhaltung, Zustandsprüfung, Instandsetzung und Grundinstandsetzung von Brücken, Tunneln, Schleusen, Schöpfwerken, Ufer- und Hochwasserschutzwänden,
- Technische Dienstleistungen wie Ausstattung und Betrieb der Strassen mit Lichtsignalanlagen (LSA), Telematik und mit öffentlicher Beleuchtung von der Vorplanung bis zur Ausführung, Nutzung und Unterhaltung,
- Bearbeitung von Schadensangelegenheiten.

Von der Gründung eines Landesbetriebes sind in der BSU bis zu 530 Stellen unmittelbar betroffen. Die BSU wird sich nach Gründung des Landesbetriebes auf ihre ministeriellen und steuernden Funktionen konzentrieren.

Von der federführenden BSU ist ein umfassendes Konzept entwickelt worden, in dem die Gründe der Betriebserrichtung ausführlich erläutert werden.

3.3.3 Stadterneuerung

Im Rahmen der Ziele und Programme der Stadterneuerung sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen u. a. dazu beitragen, die baulichen Strukturen nach den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen zu entwickeln, die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu unterstützen, die Siedlungsstrukturen den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung anzupassen.

Konkreter Inhalt der Aufgabe „Städtebauliche Sanierung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“ ist die Durchführung von einzelnen Erneuerungsverfahren in Sanierungsgebieten u. a. durch:

- vorbereitende Untersuchungen zur Analyse bestehender Defizite,
- Erarbeitung des Erneuerungskonzeptes für die Sanierung,
- Auswahl und Betreuung eines Sanierungsträgers für die Beratung der Betroffenen und der Organisation, Unterstützung und Umsetzung von Maßnahmen,
- Sicherstellung der umfassenden Information und der Beteiligung der Bewohner an der Zielentwicklung und der Umsetzung des Verfahrens,
- Koordinierung und Betreuung von Verfahren und Maßnahmen vor Ort mit den Schwerpunkten Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum.

Diese Aufgaben wurden bisher in der BSU wahrgenommen.

Die Aufgabe hat einen klar stadtteilbezogenen und lokalen Charakter. Das Interesse der Bevölkerung vor Ort ist erfahrungsgemäß sehr groß, ebenso das der bezirklichen Politik. Der Senat hat deshalb beschlossen, die Durchführung der städtebaulichen Sanierung auf die jeweils betroffenen Bezirksämter zu übertragen. Durch die Betreuung und Abwicklung der Verfahren vor Ort unter Einbeziehung der lokalen Kenntnisse des Bezirksamtes und der Bezirksversammlung kann ein schlankeres und bürgernahes Verfahren gestaltet werden. Überdies lassen sich Synergieeffekte mit den übrigen bezirklichen Aufgaben der sozialen Stadtteilentwicklung erreichen. Ministerielle und steuernde Aufgaben des Programms der städtebaulichen Sanierung verbleiben in der BSU.

3.3.4 Vermittlung von rollstuhlgerechten Wohnungen

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt vermittelt und vergibt rollstuhlgerechte Wohnungen für anerkannt vordringlich Wohnungssuchende, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deren Bedarf vom zuständigen Bezirksamt zuvor festgestellt wurde.

Eine zentrale Wahrnehmung hat sich wegen der Notwendigkeit einer laufenden Rückkopplung mit den hamburgweit agierenden Wohnungsbaugesellschaften als potenziellen Vermietern in der Vergangenheit bewährt. Im Rahmen der Entflechtung von Durchführungsaufgaben

wird der Senat diese Aufgabe auf ein Bezirksamt übertragen, wo durch diese Anbindung Synergieeffekte mit dem dortigen Wohnungsamt erwartet werden.

3.3.5 Arbeits- und Umweltschutz

Die Aufgaben des staatlichen gesundheitlichen Arbeitnehmerschutzes im weiteren Sinne umfassen die staatlichen Aufgaben des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und des technischen Verbraucherschutzes. Daneben werden Anlagen entsprechend den Aufgaben des technischen Umweltschutzes nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) überwacht bzw. genehmigt. Der Arbeitsschutz ist bis auf den Arbeitnehmerschutz auf Baustellen (BSU) bei der BWG angesiedelt, die Aufgaben nach BImSchG überwiegend bei der BSU.

Der Senat prüft, ob und wie die operativen Aufgaben der Bereiche Anlagen- und Produktsicherheit sowie sozialer und betrieblicher Arbeitnehmerschutz mit den Aufgaben des technischen Umweltschutzes aus der BSU mit dem Ziel einer verbesserten Kundenorientierung zusammengelegt werden sollten. Über konkrete organisatorische Lösungen wird nach Abschluss der Prüfung zu entscheiden sein.

3.3.6 Naturschutz

In Hamburg gibt es zurzeit 28 Naturschutzgebiete. Ihre Pflege und Unterhaltung unterliegen naturschutzrechtlichen Anforderungen, teilweise nach EU-rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie, EU-Vogelschutzrichtlinie). Die konkrete Bestimmung des schutzwürdigen Zwecks und die Globaldefinition von Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten erfolgt für jedes Naturschutzgebiet durch eine eigene Rechtsverordnung, die auf Vorlage der BSU vom Senat beschlossen wird.

Auf Basis der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen erarbeitet die BSU Pflege- und Entwicklungspläne nach § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes als fachbehördliches Steuerungsinstrument für die Verwaltung der Naturschutzgebiete.

Den Bezirksamtern ist bisher die Betreuung von 16 meist kleineren Naturschutzgebieten übertragen; 12 größere Naturschutzgebiete bzw. solche mit großer Bedeutung für den Naturschutz (z. B. Gebiete, die von der EU als besonders schutzwürdig eingestuft worden sind) werden bisher von der BSU selbst verwaltet und, teilweise mit eigenen Kräften, überwacht und unterhalten.

Der Senat hat beschlossen, die Verwaltung der Naturschutzgebiete Kirchwerder Wiesen, Boberger Niederung, Wohldorfer Wald, Finkenwerder Süderelbe und Westerweiden von der BSU auf jeweils das Bezirksamt zu übertragen, in dessen Bezirk das Naturschutzgebiet belegen ist.

Die Bezirksamter übernehmen zukünftig für diese Gebiete auch den Vollzug von europarechtlichen Befreiungen (§§ 48 und 48a HmbNatSchG) und die Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 21 a HmbNatSchG); die abschließende Entscheidung wird im Einvernehmen mit der BSU getroffen.

Das nach der FFH-Richtlinie vorgeschriebene Monitoring und die Berichterstattung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verbleiben bei der BSU in ihrer Funktion als obere Landesbehörde.

Darüber hinaus wird durch die BSU zukünftig eine qualifizierte Beteiligung der Bezirksversammlungen bei der Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen einschließlich der Finanzierungsinstrumente des Vertragsnaturschutzes, der Eingriffsregelung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Eine qualifizierte Beteiligung der Bezirksversammlungen erfolgt im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern auch bei sonstigen Maßnahmen aus Mitteln des „Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege“.

3.3.7 Infocenter „Wasser Umwelt Gesundheit“

Das Infocenter „Wasser Umwelt Gesundheit“ in der Hamburger Innenstadt (Hermannstraße) wird von der BSU zusammen mit der Hamburger Stadtentwässerung (HSE), den Hamburger Wasserwerken (HWW) und dem Institut für Hygiene und Umwelt (HU) betrieben. Neben 2 festen Stellen der BSU wird das Infozentrum auch durch Personalkapazität aus den genannten Betrieben unterstützt.

Der Senat hat beschlossen, das Infozentrum mit seinem derzeitigen Leistungsangebot im Wesentlichen beizubehalten. Es wird in die bestehende bezirkliche Umweltberatung integriert. Die Kooperation mit HSE, HU und HWW soll fortgeführt werden. Zusammen mit den derzeitigen Umweltberatungsaktivitäten des für die Innenstadt zuständigen Bezirksamts wird die Position des Infozentrums als die zentrale Beratungsstelle in nahezu allen Umweltfragen für die gesamte Stadt noch gestärkt.

3.4 Behörde für Soziales und Familie

3.4.1 Familieninterventionsteam (FIT)

Auf Grund einer Reihe von sehr schweren Straftaten Jugendlicher hat der Senat die Einrichtung einer besonderen Einheit zur umgehenden Betreuung von jugendlichen Straftätern beschlossen. Das Familieninterventionsteam (FIT) wurde am 1. Januar 2003 bei der BSF eingerichtet. Seitdem melden die Jugendbeauftragten der Hamburger Polizei die von ihnen als besonders gefährdet eingeschätzten Minderjährigen direkt an das FIT. Das FIT wird bei Delikten wie schwerer Körperverletzung und vergleichbaren Straftaten gegen das Leben sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, schwerem Diebstahl, Raub oder räuberische Erpressung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit tätig. Das FIT nimmt unverzüglich Kontakt zur Familie auf. Je nach Sachverhalt und der Bereitschaft der Familien, Hilfe anzunehmen, veranlasst das FIT geeignete Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe.

Das FIT nimmt typische Durchführungsaufgaben wahr und wäre entsprechend der Zielsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben zweifellos geeignet, auf die Bezirksämter übertragen zu werden. Angesichts der hohen politischen Bedeutung einer erfolgreichen Einführung und angesichts der Tatsache, dass das FIT sich noch in der Aufbau- und Erprobungsphase befindet und die Konkretisierung der mit der Gründung angestrebten fachpolitischen Zielsetzungen noch nicht abgeschlossen ist, wird der Senat über eine Übertragung der Aufgabe auf die Bezirksverwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

3.4.2 Adoptionsvermittlung

Die staatliche Adoptionsvermittlung hat u. a. die Aufgabe, Kinder aus Hamburg an Adoptiveltern in Hamburg zu

vermitteln. Zukünftig soll diese Aufgabe, wie schon jetzt der weitaus größte Teil der jugendamtlichen Aufgaben, auf bezirklicher Ebene wahrgenommen werden. Die Aufgabe soll zukünftig bei einem Bezirksamt angebunden sein.

Für überregionale Adoptionsvermittlungen ist die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle (GZA) von vier norddeutschen Ländern zuständig. Sie verbleibt zusammen mit den ministeriellen Aufgaben der Jugendhilfe in der BSF.

3.4.3 Jugendpsychologischer und -psychiatrischer Dienst

Der Jugendpsychologische und -psychiatrische Dienst (JPPD) unterstützt Träger und Einrichtungen sowie Pflegestellen oder Pflegefamilien, bei denen Kinder und Jugendliche im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gegen Entgelt betreut werden (auch außerhalb Hamburgs), falls die Kinder und Jugendlichen psychologischer oder psychiatrischer Hilfe bedürfen.

Im Zuge der Entflechtung sollen diese Durchführungsaufgaben auf ein Bezirksamt übertragen werden.

3.4.4 Hilfen für Behinderte

Menschen, die auf Grund ihrer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten nach §§ 53 f SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe erfolgt in stationären und teilstationären Einrichtungen oder ambulant.

In der BSF werden die stationären und teilstationären Eingliederungshilfen für behinderte Menschen in Einrichtungen in- und außerhalb Hamburgs sowie Hilfen zur Pflege für Menschen in Einrichtungen außerhalb Hamburgs bewilligt und behinderte Menschen über mögliche Hilfeangebote beraten. Die Gewährung von ambulanten Eingliederungshilfen erfolgt dagegen durch die Bezirksämter.

Die BSF hat sich das fachpolitische Ziel gesetzt, den Anteil der ambulanten Hilfen deutlich auszubauen und die stationäre Unterbringung im Gegenzug zu verringern. Da die ambulante Eingliederungshilfe in bezirklicher Zuständigkeit wahrgenommen wird, erfolgt auf diesem Wege eine funktionale Entflechtung in Richtung Bezirksämter.

3.4.5 Hilfen nach dem Betreuungsgesetz

Die BSF ist die fachpolitisch zuständige Behörde für die Betreuungen. Betreuungen selbst werden weitgehend von Privatpersonen, privaten Berufsbetreuern oder Betreuungsvereinen (i. d. R. freie Träger) wahrgenommen. In der BSF werden u. a.

- Sachverhaltsaufklärungen und Stellungnahmen für Vormundschaftsgerichte im Zusammenhang mit der Einrichtung und Begleitung von Betreuungen,
- die Gewinnung und Überprüfung von Betreuern,
- die Qualifizierung freiberuflicher Betreuer und die Vermittlung von alternativen Hilfen zur Betreuung wahrgenommen.

Organisatorisch und räumlich ist der Bereich dezentral an den acht Standorten der Vormundschaftsgerichte in Hamburg orientiert.

Der Senat hat beschlossen, die „Hilfen nach dem Betreuungsgesetz“ auf die Bezirksverwaltung zu übertragen. Der Bereich wird unter Beibehaltung der dezentralen räumlichen Struktur als eine organisatorische Einheit an ein Bezirksamt angebunden. Die Anbindung an ein Bezirksamt gewährleistet weiterhin, dass die Personalkapazität dem temporär unterschiedlichen Arbeitsanfall in den einzelnen Beratungsstellen jeweils kurzfristig angepasst werden kann.

3.4.6 Beratung und Unterbringung von Wohnungslosen und Zuwanderern

Im Juni 2004 hat der Senat die Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose beschlossen. Die Zuständigkeit für allein stehende Obdachlose mit bezirklichem Bezug ist von der BSF auf die Bezirksverwaltung übertragen worden. In der Folge werden in den Bezirksamtern zum 1. Juli 2005 Fachstellen für Wohnungsnotfälle eingerichtet. In der Zuständigkeit der BSF verblieben ist die Zentralstelle für Wohnungslose ohne bezirklichen Bezug. In konsequenter Umsetzung der Anbindung von Durchführungsaufgaben auf Bezirksebene soll auch diese Zentralstelle in die Zuständigkeit eines Bezirksamtes übergehen.

3.5 Behörde für Inneres

3.5.1 Städtischer Ordnungsdienst und Überwachung des ruhenden Verkehrs

Das mit der Einrichtung des SOD verfolgte Ziel ist, reaktionsschnell in Zusammenarbeit mit den Bezirken und der Stadtreinigung sowie verschiedensten Fachbehörden die Sauberkeit der Stadt zu verbessern und der Verwahrlosung von öffentlichen Flächen entgegenzuwirken, indem ordnungswidriges Verhalten unterbunden und geahndet wird. Der Senat hat beschlossen, im Rahmen eines weitergehenden Konzepts und unter Einbeziehung vorhandener bezirklicher Kräfte diese Aufgaben den Bezirksamtern zu übertragen, die damit jeweils einen bezirklichen Ordnungsdienst (BOD) bilden werden.

Damit verwirklicht der Senat mehrere zentrale Ziele:

- Die Kompetenz der Bezirke in den bezirkspolitisch höchst relevanten Fragen Grün, Sauberkeit und Ordnung wird nachhaltig gestärkt.
- Die Bezirksamter erhalten ein Instrument, um gegen störendes und ordnungswidriges Verhalten vorzugehen.
- Die Bezirke erhalten eine höhere Kompetenz vor Ort und können so gezielter Schwerpunkte nach regionalen Gesichtspunkten setzen.
- Die Mitarbeiter erlangen durch ihre Anbindung an ein Bezirksamt eine wachsende regionale Kompetenz (Örtlichkeit, Sozialstruktur), was die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem BOD fördert.
- In den BOD werden weitere Außendienstkräfte integriert, die ebenfalls Ordnungsaufgaben auf öffentlichen Flächen ausführen. Dies führt zu einer weiteren Stärkung und Flexibilisierung des BOD.

Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Bezirklichen Ordnungsdienstes hat der Senat beschlossen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Parkraumüberwachung über die von der Polizei wahrgenommenen Aufgaben hinaus auszudehnen und zusätzlich dezentral in den Bezirken durchzuführen. Dem bezirklichen Ordnungsdienst soll ermöglicht werden, mit eigenen personellen Ressourcen Aufgaben der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Abstimmung mit der dafür weiterhin auch

zuständigen Polizei, die ihre Aufgabe und ihr Personal behält, wahrzunehmen. Eine eventuelle Verstärkung der bezirklichen Ordnungsdienste soll mit Hilfe des Projekts Interner Arbeitsmarkt (PIA) erfolgen. Der Senat erwartet, dass diese Vorgehensweise für die Effektivität der Aufgabenerledigung erhebliche Vorteile bringt und die Kosten eines eventuell erforderlichen zusätzlichen Personaleinsatzes auf mittlere Frist auch durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können.

Der Senat hat daher beschlossen, den Städtischen Ordnungsdienst von der BfI auf die Bezirksamter zu verlagern.

3.5.2 Untere Straßenverkehrsbehörde

In Hamburg werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde überwiegend von der Behörde für Inneres wahrgenommen. Neben den ministeriellen Aufgaben und den Aufgaben der obersten Landesbehörde, die sie als Fachbehörde wahrnimmt, sind die Verkehrsdirektion der Polizei und der Landesbetrieb Verkehr in zentralen bzw. übergreifenden straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben tätig. Alle anderen straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben vor Ort werden von den 31 Polizeikommissariaten als so genannte Untere Straßenverkehrsbehörden flächendeckend und kundenorientiert wahrgenommen. Ihre Aufgaben umfassen u. a.

- Mitwirkung bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen bei Straßenbauarbeiten (Umleitungen, Beschilderung, Engpassampeln),
- Anordnen straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Schmutz und Abgasen und zur Verkehrsberuhigung (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Fahrbahnverengungen),
- Anordnungen im Zusammenhang mit Parkberechtigungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder Blinde sowie für Anwohner,
- Erlaubniserteilung für Veranstaltungen, bei denen die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden,
- Kontrolle der angeordneten Maßnahmen und der Auflagen bei Erlaubnissen.

Die Sachbearbeiter verfügen mit ihrer Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst und ihrer Berufserfahrung über eine hohe straßenverkehrsrechtliche Kompetenz, insbesondere im Bereich der Straßenverkehrssicherheit. Andererseits stoßen Maßnahmen und Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde regelmäßig auf hohes örtliches Interesse und sind häufig Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den Bezirksversammlungen.

Um die Bezirksversammlungen wegen der erhöhten kommunalpolitischen Relevanz in Zukunft stärker einzubinden und um die Kommunikation zwischen den Bezirksversammlungen und der BfI zu verbessern, hat diese zugesagt, zukünftig auf Anfragen oder Anträge der Bezirksversammlung in Angelegenheiten der unteren Straßenverkehrsbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen qualifiziert zu antworten und bei Bedarf Fachleute zur Erörterung der Sachlage und Beantwortung von Fragen in Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer zuständigen Fachausschüsse zu schicken. Soll einem Beschluss der Bezirksversammlung von der BfI aus tatsächlichen Gründen nicht gefolgt werden, wird der Vorgang unmittelbar dem Staatsrat der BfI zur Entscheidung vorgelegt.

Auf diese Weise wird die Position der Bezirksversammlungen gestärkt und die Gründe von behördeninternen Abwägungsentscheidungen werden transparent dargestellt.

3.5.3 Waffenrecht

Nach dem Waffengesetz ist für den Besitz von Waffen eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Insbesondere werden durch die Erlaubnisbehörde Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbsscheine und Waffenscheine erteilt, die Erlaubnisinhaber regelmäßig überprüft, Waffenbesitzverbote angeordnet sowie jagdrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen für den Betrieb von Schießstätten erteilt.

Durch die Neuregelung des Waffenrechts ab April 2003 sind die Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollvorschriften erheblich verschärft worden mit der Folge einer wesentlich größeren Verantwortung der Waffenbehörde bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse.

Zuständig für den Vollzug des Waffenrechts waren bis zum 30. Juni 2003 die Bezirksämter. Seitdem werden die Aufgaben zentral durch die Behörde für Inneres in einer Abteilung der Landespolizeiverwaltung wahrgenommen. Neben der Verschärfung des Waffenrechts (u. a. erhebliche Verbesserung der Datenlage sowie Einführung des „kleinen Waffenscheins“) lag ein Grund für die Zentralisierung auch darin, dass in den Bezirksämtern bei der Bearbeitung von waffenrechtlichen Aufgaben Vollzugsdefizite aufgetreten waren.

Die noch nicht abgeschlossenen umfassenden Datenerhebungen und die ersten, sehr positiven Erfahrungen mit dem zentralen Vollzug des Waffenrechts in der Behörde für Inneres lassen eine Rückverlagerung der Aufgaben auf die Bezirksämter zurzeit als nicht zweckmäßig erscheinen. Probestweise werden zwei örtliche Polizeikommissariate (Harburg und Bergedorf) Verlängerungen von einfachen waffenrechtlichen Genehmigungen übernehmen, um damit insbesondere den Angehörigen von Schützenvereinen eine dezentrale Anlaufstelle zu bieten.

3.6 Behörde für Wirtschaft und Arbeit – Forstverwaltung

Die Pflege und Unterhaltung der Hamburger Waldgebiete ist eine Aufgabe, die seit 2002 von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen wird. Die Forstverwaltung ist auf acht Revierförstereien (Wandsbek: drei; Harburg: zwei; Bergedorf, Eimsbüttel und Altona: jeweils eine und Hamburg-Nord und Hamburg-Mitte: keine) aufgeteilt. Über ein Verwaltungsabkommen mit Schleswig-Holstein soll insbesondere das wirtschaftliche Ergebnis des Forstbetriebes verbessert werden, indem Synergieeffekte z. B. durch

- eine Zusammenarbeit bei zentralen ministeriellen Forstaufgaben,
- gemeinsame Auftragsvergaben,
- Vermarktung von Holz und Wildbret im Namen und auf Rechnung Hamburgs durch Schleswig-Holstein erzielt werden sollen.

Die Aufgaben der acht Revierförstereien haben zudem engen Bezug zu bezirklichen Aufgaben und dort, wo die großen hamburgischen Waldgebiete liegen, auch eine große bezirkspolitische Bedeutung.

Der Verantwortung für die Forstgebiete und die Revierförstereien mit den dazugehörigen Beschäftigten, Gebäuden und Maschinen soll daher auf die Bezirksämter

übertragen werden, in denen sich die Forstgebiete befinden. Soweit von einzelnen Revierförstern auch Forstgebiete außerhalb Hamburgs betreut werden, soll diese Anbindung zunächst mit auf die jeweiligen Bezirksämter übergehen. Die Revierförsterei Alt-Erfrade (bei Bad Segeberg) verbleibt im Zuständigkeitsbereich der BWA.

Der Senat prüft, ob

- schleswig-holsteinische Behörden die ministeriellen Forstaufgaben von der BWA weitgehend übernehmen können,
- die hamburgischen Waldflächen außerhalb Hamburgs in einem ersten Schritt von Schleswig-Holstein mit unterhalten und gepflegt werden können und später ggf. veräußert oder getauscht werden können,
- die wirtschaftliche Nutzung der Waldflächen vollständig von der schleswig-holsteinischen Forstwirtschaft gesteuert werden kann.

Auf Seiten der Bezirksämter wird durch die Übernahme der Forsten ein wichtiger Baustein zur Umsetzung des Konzeptes eines umfassenden Managements des öffentlichen Raums realisiert (s. 2.3.3, S. 21). Zwischen den jetzt schon den Bezirksämtern zugeordneten Aufgaben der Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Parks, Friedhöfen sowie Naturschutzgebieten und der Pflege der Wälder als Naherholungsräume für die hamburgische Bevölkerung bestehen enge inhaltliche Bezüge, die durch eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung effektiv und effizient ergänzt werden können.

Der Senat hat beschlossen, die Aufgaben der Revierförstereien auf die betroffenen Bezirksämter zu übertragen.

3.7 Kulturbehörde – Denkmalschutz

Der Denkmalschutz wird in Hamburg durch Unterschutzstellung von denkmalgeschützten Objekten entweder durch Verwaltungsakt oder per Rechtsverordnung und jeweils durch verbindliche Eintragung in die Denkmalliste praktiziert. Mit der Eintragung in die Denkmalliste wird ein Genehmigungsvorbehalt gegenüber allen Veränderungsmaßnahmen ausgelöst.

Der Senat hat im Rahmen der Entflechtung von Durchführungsaufgaben beschlossen, für ausgewählte bezirksbezogene Ensembles, die zur besonderen Charakteristik des Stadtbildes beitragen, den Denkmalschutz durch Rechtsverordnung zu forcieren und den denkmalpflegerischen Genehmigungsvorbehalt für diese Ensembles auf die Bezirksämter zu delegieren.

Während bisher die Baudienststellen der Bezirksämter bei der Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren für denkmalgeschützte Objekte das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde zur Entscheidung über die Genehmigung aus denkmalpflegerischer Sicht eingeschaltet haben, sollen sie zukünftig diese Entscheidung in Ausfüllung eines von der Kulturbehörde noch festzulegenden Gestaltungsrahmens selbst fällen.

3.8 Behörde für Bildung und Sport

3.8.1 Gebäudemanagement

Der Senat professionalisiert und effektiviert bereits seit längerem das Management der öffentlichen Gebäude in Hamburg. Das Management der Schulgebäude (Eigentümer- und Bauherrenfunktion), die künftige Organisation der äußeren Schulverwaltung (Hausmeister,

Betriebsarbeiter und Reinigungspersonal) sowie des nicht-pädagogischen Personals an Schulen sind Gegenstand einer Prüfung durch die BBS. Schwerpunkt der Prüfung ist ein Public-Private-Partnership (PPP)-Konzept für Hamburger Schulgebäude.

3.8.2 Sportstättenverwaltung

Der Senat hat der BBS den Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit den Bezirken ein Konzept für eine tragfähige und zukunftssichere Sportstättenverwaltung zu entwickeln.

3.9 Finanzbehörde

3.9.1 Landesabgabnamt

Durch das Landesabgabnamt der Finanzbehörde werden gegenüber den betroffenen Anwohnern insbesondere Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie Sielbau- und Sielanschlussbeiträge erhoben. Diese Beiträge werden nach Abschluss der Baumaßnahmen abgerechnet. Dabei liegt die Verantwortung für die Durchführung der Baumaßnahme und für ihre Abrechnung bei unterschiedlichen Dienststellen. Die bezirklichen Dienststellen bzw. die BSU oder die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) können dem Bürger zwar Auskunft über die Planung und den Fortschritt der Baumaßnahme geben, nicht aber darüber, welche damit in Zusammenhang stehenden Erschließungs- bzw. Ausbaubeiträge bzw. Sielbau- und Sielanschlussbeiträge auf ihn zukommen und wann diese erhoben werden.

Der Senat hat deshalb entschieden, die Aufgaben auf die Bezirksämter zu verlagern. Im Zuge der Reorganisation der Bezirksverwaltung wird in den Zentren für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt jeweils eine Anlaufstelle eingerichtet, die Informationsmaterial bereitstellt sowie Fragen zum Verfahren, zu den Baumaßnahmen und zu den Erschließungs- und Ausbaubeiträgen beantwortet. Die Verantwortung für die Erschließung und den Ausbau von Straßen sowie für die Erstellung von Sielbauten und -anschlüssen einschließlich der Abrechnung für diese Maßnahmen liegt dann bei einer Stelle. In den Bezirksämtern werden im Rahmen des Managements des öffentlichen Raumes alle Planungs-, Bau- und Abrechnungsfunktionen für die Erschließung und den Ausbau von Straßen an einer Stelle gebündelt. Über die Bezirksämter erfolgt auch die Abrechnung von Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen. Die Fachaufsicht für die tiefbaulichen Aufgaben verbleibt in der BSU und für die Abgabenerhebung in der Finanzbehörde.

Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen haben in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich abgenommen. Zurzeit verteilen sich die Maßnahmen in unterschiedlichem Maße auf die Bezirke. Auch zukünftig werden die Bezirke verschieden stark von Erschließungen betroffen sein, weil die für die Wachsende Stadt zur Verfügung stehenden Flächen nicht gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt sind. Der Senat wird diesen unterschiedlichen Bedarfen bereits bei der Übertragung des für diese Aufgabe vorhandenen Personals auf die Bezirksämter Rechnung tragen. Des Weiteren wird ein Konzept entwickelt, mit dem sichergestellt wird, dass die Beiträge in gleichem Umfang zeitnah erhoben werden und die Personalausstattung in den einzelnen Bezirksämtern auch zukünftig dem konkreten Maßnahmenumfang entspricht. Dazu soll auf das Volumen der von den einzelnen Bezirksämtern abgerechneten Beiträge in den Folgejahren abgestellt werden und das vor-

handene Personal ggf. zwischen den Bezirksämtern umverteilt werden.

Der Senat prüft, inwieweit die Aufgaben für den Bereich der Sielbauten und -anschlüsse vollständig von HSE wahrgenommen werden können.

Damit wird den Grundsätzen „one face to the customer“ und einer ganzheitlichen Bündelung der Verantwortung auf dezentraler Ebene Rechnung getragen.

Auch die weiteren Aufgaben des Landesabgabnamtes wie die Erhebung der Ausgleichsbeiträge in Sanierungsgebieten und der Innovationsabgabe in BID-Gebieten sollen auf die Bezirksverwaltung übertragen werden.

3.9.2 Informations- und Annahmestellen der Finanzämter

Seit einiger Zeit werden in den Finanzämtern so genannte Informations- und Annahmestellen (IAS) eingerichtet. Zu deren Aufgaben gehören:

- Ausgabe von Formularen und Steuererklärungs-vordrucken,
- Erteilung von allgemeinen Auskünften,
- Beratung der Bürger im Sinne von § 89 Abgabenordnung,
- Annahme und Durchsicht von Steuererklärungen,
- Annahme und Durchsicht von Lohnsteuerermäßigungsanträgen,
- Annahme sonstigen Schriftverkehrs und von Belegen und
- je nach Arbeitslage, die abschließende Bearbeitung einfacher Fälle.

Die personelle Ausstattung der IAS orientiert sich an der Fallzahl, den jeweiligen räumlichen Möglichkeiten in den Dienstgebäuden und der Frequentierung durch das Publikum. Sieben von zwölf in Frage kommenden Finanzämtern sind bereits mit einer IAS ausgestattet. Mittelfristig soll jedes Finanzamt mit einer IAS ausgestattet werden.

Allerdings wird auch dann nicht in jedem Teil der Stadt eine IAS verfügbar sein, da nur wenige Finanzämter räumlich in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen. Um der Bevölkerung in diesen Teilen der Stadt ebenfalls die Möglichkeit zu geben, ihre Steuererklärung und die Belege vor Ort abzugeben bzw. prüfen zu lassen, wird in zwei Kundenzentren die Einrichtung einer IAS außerhalb eines Finanzamtes erprobt. Über einen Zeitraum von 3 Jahren wird ausgewertet, ob und inwieweit auf diese Art und Weise den Anliegen der örtlichen Bevölkerung entsprochen werden kann.

4. Konkretisierung und Stärkung der politischen Verantwortung vor Ort

4.1 Rechtlicher Rahmen der Arbeit der Bezirksversammlung

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, die politische Verantwortung der ehrenamtlichen Gremien vor Ort zu stärken und zu konkretisieren. Damit soll die Arbeit der demokratisch gewählten Bezirksversammlungen aufgewertet und das Engagement der Bevölkerung vor Ort gefördert werden.

Er schlägt der Bürgerschaft Änderungen im Bezirksverwaltungsgesetz vor, durch die die Bezirksversammlungen mehr konkrete Aufgaben und weiter gehende Auskunfts-

und Empfehlungsrechte erhalten. Demgegenüber sollte der Bereich des reinen Gesetzesvollzugs der Bezirksverwaltung ohne örtlichen Gestaltungsspielraum aus dem Katalog der verbindlichen Beschlussfassung der Bezirksversammlung herausgenommen werden.

Von den Aufgaben des Bezirksamtes sollen mehr als bisher einer Entscheidung durch die Bezirksversammlungen vorbehalten sein. In diesen Aufgabenfeldern müssen die Bezirksversammlungen zunächst einen Beschluss fassen, bevor das Bezirksamt nach außen tätig werden darf. Im Vorbehaltskatalog des § 16 BezVG sollen insbesondere folgende Aufgaben verankert werden:

- Mitwirkung an Ermessensentscheidungen über Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen und Naturschutzgebietsverordnungen in besonders bedeutsamen Fällen,
- besondere Nutzungsregelungen für Grün- und Erholungsanlagen (z. B. Radfahren, Hundeauslaufwiesen),
- Vorschläge zur Ausweisung von Quartieren und Entwicklungskonzepten im Bereich der Stadterneuerung.

Die Erweiterung des Vorbehaltskataloges stärkt die politische Verantwortung der Bezirksversammlungen und damit die bürgernahe, lebendige Demokratie vor Ort.

Entscheidungen der Bezirksversammlung haben somit zukünftig ein noch höheres Gewicht. Sie müssen durch die Gremienbetreuung und das Bezirksamt sorgfältig vorbereitet werden, was nicht selten einen erheblichen Zeit- und Organisationsaufwand verursacht. Der Senat wird deshalb neben der Erweiterung der Vorbehaltsrechte auch eine Konkretisierung der Mitwirkung der Bezirksversammlung an Entscheidungen der Bezirksverwaltung im laufenden Geschäft vorschlagen. Insbesondere bei weniger bedeutsamen Entscheidungen, bei Routineaufgaben der inneren Verwaltung sowie Aufgaben des reinen Gesetzesvollzugs ohne örtlichen Gestaltungsspielraum bleibt eine Befassung durch die Bezirksversammlung in der Regel wirkungs- und bedeutungslos. Auf sie sollte im Sinne einer effektiven und effizienten Verwaltungsführung verzichtet werden.

Schon in der gegenwärtigen Fassung des § 15 Absatz 4 BezVG wird bestimmt, dass die Bezirksversammlung in allen Angelegenheiten, die für den Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt, Empfehlungen aussprechen und dazu von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen können. Diese wenig konkrete Formulierung bewirkte in der Vergangenheit zuweilen lange Bearbeitungszeiten oder auch ausbleibende Reaktionen seitens der Fachbehörden und Senatsämter. Der Senat schlägt vor, diese Empfehlungs- und Auskunftsrechte der Bezirksversammlungen zu stärken: Im Gesetz soll sowohl für Empfehlungen als auch für Auskunftersuchen der Bezirksversammlungen eine Antwort- und Auskunftspflicht verankert werden, die innerhalb angemessener Zeit zu erfüllen ist. Dies stellt eine Konkretisierung und Aufwertung der bisherigen Empfehlungs- und Auskunftsrechte dar.

Weiterhin schlägt der Senat vor, den Bezirksversammlungen ein neues qualifiziertes Anhörungsrecht einzuräumen, das über ein reines Empfehlungsrecht hinausgeht. Davon betroffen sein sollen Entscheidungen des Senats und der Fachbehörden über Einrichtungen, die für die Einwohner des Bezirkes von Bedeutung sind, für die das jeweilige Bezirksamt aber nicht zuständig ist. Dieses qualifizierte

Anhörungsrecht soll sicherstellen, dass die Bezirksversammlungen ihre spezifischen Kenntnisse aus der Arbeit vor Ort in die Entscheidungsfindung des Senats und der Fachbehörden einbringen können. Falls der Senat bzw. die Fachbehörden der Stellungnahme der Bezirksversammlung zu einer Entscheidung nicht folgen wollen, sollen sie verpflichtet werden, die entsprechenden Gründe mitzuteilen und die inhaltliche Stellungnahme der Bezirksversammlung in die Entscheidungsvorlage aufzunehmen (qualifiziertes Anhörungsrecht).

Das qualifizierte Anhörungsrecht, das jeweils gesetzlich (im Bezirksverwaltungsgesetz oder dem entsprechenden Fachgesetz) verankert werden müsste, könnte z. B. für Entscheidungen über die Standorte folgender Einrichtungen vorgesehen werden

- Schulen
- Sportstätten
- Justizvollzugsanstalten
- Krankenhäuser
- Freiwillige Feuerwehren
- öffentliche Unterbringungen

Dieses qualifizierte Anhörungsrecht stellt gegenüber der bisherigen Empfehlung eine wesentliche Stärkung politischer Mitwirkungsrechte der Bezirksversammlung dar, weil sich die Senatsvorlage stärker mit den bezirkspolitischen Argumenten auseinandersetzen muss.

Bei der Wahrnehmung sowohl der Empfehlungs- und Auskunftsrechte als auch des qualifizierten Anhörungsrechtes sollten die Bezirksversammlungen in eigener Verantwortung handeln und sich direkt über ihr vorsitzendes Mitglied an die zuständigen Stellen wenden dürfen.

Bezirksversammlungen und Regionalausschüsse

Mit der vorgeschlagenen Umstrukturierung der orts- und kundennahen Verwaltungseinheiten werden die Ortsämter mit ihren Ortsausschüssen entbehrlich. Um die Vertretung regionaler Interessen weiterhin sicherzustellen, schlägt der Senat vor, den Bezirksversammlungen die Möglichkeit einzuräumen, je nach Größe und Struktur des Bezirkes bis zu vier Regionalausschüsse zu bilden, in denen Mitglieder der Bezirksversammlung und ortskundige Bürger vertreten sind.

In diesen Zusammenhang könnte auch über eine Staffe- lung der Anzahl der Mitglieder der Bezirksversammlung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des Bezirkes nachgedacht werden.

Der Senat wird im Entwurf zur Novellierung des BezVG neben dem Vorschlag zur Konkretisierung und Stärkung der formellen Rechte der Bezirksversammlungen auch einen Vorschlag für eine veränderte Zusammensetzung der Ausschüsse sowie der Bezirksversammlungen vorlegen.

4.2 Bezirksaufsicht und fachliche Lenkung der Bezirksämter

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die derzeitige Regelung, die Bezirksverwaltung über Globalrichtlinien des Senats zu steuern, nicht ausreicht. Im Bereich des reinen Gesetzesvollzugs ohne örtlichen Gestaltungsspielraum ist es erforderlich, eine Konkretisierung in der Steuerung der Bezirksämter vorzunehmen.

Durch das Gesetz zur Reform der Verwaltung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 205) wurde das bisherige System, wonach bezirkliches Verwaltungshandeln mittels detail-

lierter sog. Fachlicher Weisungen der Fachbehörden gesteuert wurden, durch das Prinzip der Globalsteuerung (§ 6 BezVG) ersetzt, wonach grundsätzlich nur ausführungsfähige und -bedürftige Vorgaben gemacht werden dürfen. Auf Grund der mittlerweile achtjährigen Praxis wurde deutlich, dass es aus Sicht der Fachbehörden und der Bezirksämter in bestimmten Fällen auch unterhalb globaler Vorgaben Steuerungsbedarf gibt. Deshalb schlägt der Senat vor, den Fachbehörden mit der Fachanweisung neben der Globalrichtlinie ein weiteres Instrument zur Verfügung zu stellen, das eine fachliche Feinsteuerung ermöglicht. Der Senat erlässt Globalrichtlinien, um die Wahrnehmung der Aufgaben zu steuern, bei denen den Bezirksämtern, insbesondere den Bezirksversammlungen örtliche Gestaltungsspielräume zustehen; mit Fachanweisungen soll dagegen die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben des reinen Gesetzesvollzugs gesteuert werden, bei denen keine örtlichen Gestaltungsspielräume bestehen, insbesondere bei der Gefahrenabwehr oder der Gewährung von gesetzlich normierten Leistungen. Die künftigen Fachanweisungen dürfen im Gegensatz zu Globalrichtlinien auch fachaufsichtliche Vorgaben beinhalten. Sie sollen im Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen durch die Leitung der Fachbehörde erlassen werden können. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb einer von der Fachbehörde gesetzten angemessenen Frist hergestellt werden, entscheidet der Senat.

Anders als heute sollen vor Erlass der Globalrichtlinien neben den Bezirksamtsleitungen auch die Bezirksversammlungen angehört werden.

Darüber hinaus soll im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie für Fälle, in denen koordinierte Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr kurzfristig durchgeführt werden müssen, unmittelbare Anweisungs- und Durchgriffsmöglichkeiten seitens der zuständigen Fachbehörde ermöglicht werden können.

4.3 Reform des Haushaltswesens in den Bezirksämtern

Ziel der Reform des Haushaltswesens in den Bezirksämtern ist es, die Kompetenzen der Bezirksversammlungen – insbesondere im Rahmen des Haushaltsvollzuges – zu erweitern und damit die Verantwortlichkeit der Bezirksämter zu stärken. Dort sollen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zusammengeführt und der Wettbewerb zwischen den Bezirksämtern durch Benchmarking und Anreizsysteme gefördert werden.

Die Bezirksämter und Bezirksversammlungen verfügen heute schon über gewisse Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, indem sie teilweise über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel im Rahmen der Zweckbestimmung selbst entscheiden und eigene Aufgabenschwerpunkte bilden können.

Einige dieser Zuweisungen sind jedoch sehr kleinteilig veranschlagt und engen die Handlungsmöglichkeiten der Bezirksverwaltung und Bezirksversammlungen unnötig ein. Andere Mittelzuweisungen sind heute mit einer detaillierten Zweckbindung versehen, obwohl es sich teilweise um Aufgaben handelt, welche die Bezirksämter auf Grund ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse auch ohne Vorgaben sachkundig und wirtschaftlich erledigen können. Die Reform des Haushaltswesens in den Bezirksämtern hat zum Ziel, bestehende Beschränkungen auf das notwendige Maß zurückzuführen und die bezirklichen Kompetenzen beim Haushaltsvollzug zu stärken. Konkret sollen die Bezirksämter und Bezirksversammlungen

- weitergehender als bisher entscheiden können, welche Straße vorrangig repariert, welcher Kinderspielplatz hergerichtet und welche Grünfläche hergerichtet werden soll,
- die Möglichkeit erhalten, die durch wirtschaftliches Handeln eingesparten Mittel für selbst festzulegende bezirkliche Zwecke einsetzen zu dürfen,
- finanzielle Anreize für die Durchführung von Aufgaben erhalten, die im gesamtstädtischen Interesse liegen, und über diese Mittel eigenverantwortlich verfügen können,
- durch die Schaffung eines Gestaltungsfonds die Möglichkeit erhalten, über Investitionen im Bezirk eigenverantwortlich entscheiden zu können.

Zurzeit werden in den Einzelplänen der Bezirksämter die Personalausgaben (rd. 321 Mio. EUR) vollständig und nur solche Sach- und Fachausgaben (rd. 72 Mio. EUR) sowie kleine Investitionen (rd. 1,8 Mio. EUR) veranschlagt, die die Bezirksverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben benötigt. Die Mittel für die von den Bezirksämtern zu erledigenden Fachaufgaben werden überwiegend (Sach- und Fachausgaben: rd. 322 Mio. EUR; Investitionen: rd. 13 Mio. EUR) als Rahmen-, Zweck- oder Einzelzuweisungen in den Einzelplänen der Fachbehörden veranschlagt und den Bezirksämtern nach Beschluss des Haushaltsplans durch die Bürgerschaft übertragen.

Sämtliche Sach-, Fach- und Personalausgaben für bezirkliche Aufgaben werden sobald wie möglich in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt.

Einen Sonderfall bilden die Ausgaben für Sozialhilfe, die nicht als Zuweisung veranschlagt, sondern die von den Bezirksämtern direkt auf den Titeln der zuständigen BSF gebucht werden. Dadurch entfällt die Notwendigkeit, Mehr- und Minderausgaben zwischen den Bezirksämtern auszugleichen.

Vorschläge und Maßnahmen zur Flexibilisierung

Um die zum Teil noch beschränkten Gestaltungsmöglichkeiten der Bezirksämter und Bezirksversammlungen bei der Bewirtschaftung der Zuweisungen auszuweiten, kämen – vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft – nachfolgende Veränderungen auf der Ebene des Haushaltsvollzuges in Betracht, die bereits mit dem nächsten Haushaltsplan 2007/2008 realisiert werden könnten:

Zusammenfassung von Rahmenzuweisungen

Einige der bestehenden Rahmenzuweisungen unterliegen einer engen Zweckbestimmung oder verfügen nur über geringe Ansätze. Dies schränkt die Gestaltungsfreiheit der Bezirksversammlungen und der Verwaltung unnötig ein. Durch die Zusammenfassung inhaltlich verwandter Rahmenzuweisungen bei gleichzeitiger Erweiterung der Zweckbestimmung erhöhen sich das verfügbare Mittelvolumen und die Gestaltungsmöglichkeiten für die Bezirksämter, so dass sie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern im Bezirk noch effektiver als bisher wahrnehmen können.

Ein Beispiel für die mögliche Zusammenfassung von Rahmenzuweisungen sind die zurzeit im Einzelplan der BSU bestehenden drei Rahmenzuweisungen „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Naturschutz“, „Betriebsausgaben für Grünanlagen, Spielplätze und Kleingärten, Vorsorge- und Sanierungsmaßnahmen

an Bäumen“ sowie „Betriebskosten der Friedhöfe“. Sie könnten zu einer Rahmenzuweisung „Betriebsausgaben Grün“ zusammengefasst werden.

Ein weiteres Beispiel sind im Einzelplan der Kulturbehörde die drei Rahmenzuweisungen „Institutionelle Förderung sozio-kultureller Stadtteilzentren“, „Förderung von Stadtteilkulturprojekten“ sowie „Förderung von Geschichtswerkstätten“. Diese könnten zu einer Rahmenzuweisung „Stadtteilkultur“ zusammengefasst werden.

Umwandlung von Zweck- in Rahmenzuweisungen

Mittel für gestaltbare Aufgaben sind heute zum Teil als Zweckzuweisungen veranschlagt und entziehen sich damit der Gestaltung durch die Bezirksversammlungen. Durch Umwandlung geeigneter Zweckzuweisungen in Rahmenzuweisungen wird deren Anzahl bzw. das Volumen insgesamt erhöht. Die Bezirksverwaltung und die Bezirksversammlungen erhalten folglich mehr Entscheidungskompetenz.

Beispiele für eine mögliche Umwandlung in eine Rahmenzuweisung sind die Zweckzuweisungen „Intensivierung der Pflege des Straßenbegleitgrüns“ und „Intensivierung der Maßnahmen zur Reinigung und Pflege öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spielplätze“ im Einzelplan der BSU. Diese könnten außerdem als Rahmenzuweisungen in die o.g. globale Rahmenzuweisung „Betriebsausgaben Grün“ mit einfließen.

Ausweitung von Deckungsfähigkeiten bei Rahmenzuweisungen

Um den Bezirksämtern mehr Raum für eigenverantwortliche Entscheidungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs zu geben, sollen die bestehenden Deckungsfähigkeiten wie folgt ergänzt werden:

- Ersteuerte Minderausgaben sollen erstmals bis zu maximal 15% der Ansätze zwischen Titeln verschiedener Produktbereiche im Wege der Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen werden können. Grundsätzlich sind solche Minderausgaben als ersteuert zu betrachten, die unterjährig durch aktives Handeln und effiziente Aufgabenwahrnehmung in den Bezirken nachweisbar erzielt werden.
- Bis zu 5% der ersteuerten Minderausgaben sollen die Bezirksämter dabei ohne Einwilligung der betroffenen Fachbehörde umschichten dürfen.
- Bei einer Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von mehr als 5% ist die Einwilligung der Fachbehörde erforderlich. Sollte die Entscheidung zwischen Fachbehörde und Bezirksamt nicht einvernehmlich sein, entscheidet eine Senatskommission.
- Über die Verwendung der so verlagerten Mittel entscheidet die Bezirksversammlung.

Voraussetzung für die Gewährung derartiger Gestaltungsspielräume für die Bezirksversammlungen und die Bezirksverwaltungen ist, dass die Bürgerschaft einer solchen Ausweitung der Deckungsfähigkeit zustimmt, da hierdurch die politische Schwerpunktsetzung durch die Bürgerschaft und damit ihr Etatrecht berührt wird. Ferner ist die Möglichkeit des Rechnungshofs, die wirtschaftliche und zweckgerichtete Verwendung der Mittel zu prüfen, sicher zu stellen. Schließlich muss die fachliche und politische Verantwortung des Fachsenators gewahrt bleiben.

Gestaltungsfonds für Investitionen

Jedes Bezirksamt soll einen Anteil an einem neuen Gestaltungsfonds für Investitionen erhalten. Über die Verwendung dieses Anteils entscheidet die Bezirksversammlung. Die Veranschlagung bietet den Bezirksämtern die Möglichkeit, Mittel zur Finanzierung von größeren Maßnahmen über mehrere Jahre anzusparen oder auch Mittel zwischen den Bezirksämtern „auszuleihen“. Der Gestaltungsfonds kann – auch im Zusammenwirken mit den anderen Instrumenten der Haushaltsflexibilisierung – einen Beitrag leisten, aus örtlicher Sicht besonders wichtige Vorhaben eigenverantwortlich zu realisieren.

Anreizsysteme

Seit 2004 gibt es das Fördersystem „Wachsende Stadt“. Das Fördersystem ermöglicht es den Bezirksämtern, erfolgsabhängig zusätzliche Haushaltsmittel zu erwirtschaften, über deren Einsatz Bezirksversammlung und Bezirksverwaltung je zur Hälfte entscheiden (ab 2007 nur noch Bezirksversammlung) und die sie für Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Aktivierung von Bauflächen und daraus erwachsende Folgemaßnahmen einsetzen können. Für das Fördersystem stehen zurzeit jährlich 1,0 Mio. EUR Betriebshaushaltsmittel zur Verfügung. Der dem einzelnen Bezirksamt zur Verfügung gestellte Betrag setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem leistungsbezogenen Anteil zusammen. Der leistungsbezogene Anteil bemisst sich nach den Baugenehmigungsgebühren.

Noch im Laufe des Jahres 2005 soll der „Sonderinvestitionsfonds Bezirke“ mit einem jährlichen Gesamtvolumen von 2,0 Mio. EUR neu geschaffen werden. Aus diesem Fonds sollen den Bezirksämtern in Abhängigkeit von neu ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen sowie neu genehmigten Wohnungen Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der so erworbenen Mittel sollen die Bezirksversammlungen entscheiden können.

Der Senat hat darüber hinaus beschlossen, ein drittes finanzielles Anreizsystem für die Bezirksämter einzuführen. Damit sollen noch stärker die positiven Ergebnisse und Wirkungen der Bezirkspolitik unterstützt werden. Diese Ergebnisse werden an Hand aussagefähiger Kennzahlen und Kriterien belohnt. Maßstab sind dabei erfolgreiche Strukturveränderungen im Sinne der Ziele:

- Positive Einwohnerentwicklung
- Steigerung der Lebensqualität und
- Erhöhung der Wertschöpfung.

Die Kriterien und Kennzahlen hierzu werden noch entwickelt. Sie sollen geeignet sein, die Entwicklung der Bezirke in einem Benchmarking-Verfahren miteinander vergleichen zu können.

Konsequenz der kurzfristigen Änderungen

Durch eine Zusammenfassung von Rahmenzuweisungen, die Umwandlung von Zweck- in Rahmenzuweisungen, die beschriebene Ausweitung von Deckungsfähigkeiten und die Schaffung einer Gestaltungsreserve werden die finanziellen Volumina, über welche die Bezirksämter eigenverantwortlich entscheiden können, erheblich vergrößert. Durch die dargestellten Instrumente der Haushaltsflexibi-

lisierung werden somit zukünftig Deckungsmöglichkeiten geschaffen, die es heute nicht gibt. Dadurch verbessern sich für die Bezirksverwaltung die Voraussetzungen, ihre Angelegenheiten selbst zu gestalten.

Durch den höheren Anteil an Rahmenczuweisungen am gesamten Zuweisungsvolumen der Bezirksämter, die Zusammenfassung von einzelnen Rahmenczuweisungen sowie die Entscheidungskompetenz über die Verwendung der Gestaltungsreserve wird auch die Mitbestimmungskompetenz der Bezirksversammlungen gestärkt.

Insgesamt werden damit Aufgabenwahrnehmung, Kompetenz und Verantwortung auf bezirklicher Ebene zusammengeführt.

Mittelfristige Änderungen im Rahmen der Aufstellung des Gesamthaushaltes

Der Senat verfolgt darüber hinaus das Ziel, mit dem Doppelhaushalt für die Jahre 2009/10 ein neues Haushaltsverfahren einzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch die Novellierung des Vollzugs im bezirklichen Haushaltsverfahren ergänzt werden.

Eckpunkte der geplanten Neuregelung für die Bezirksämter sind dabei:

- Die Bezirksversammlung entscheidet über die Anmeldung der bezirklichen Bedarfe für gestaltbare Aufgaben.
- Die Bezirksverwaltung verhandelt die von der Bezirksversammlung beschlossene Anmeldung mit der Fachbehörde unter Einhaltung vom Senat beschlossener finanzieller Rahmendaten.
- Sämtliche Sach-, Fach- und Personalausgaben für bezirkliche Aufgaben werden sobald wie möglich in den Einzelplänen der Bezirksämter veranschlagt.
- Die Bezirksversammlung beschließt die Feinspezifikation der aufgabenbezogen veranschlagten Globalmittel für gestaltbare Aufgaben.

5. Gesamtstädtische Interessen in der Bauleitplanung

Die Kompetenzverteilung und die interne Organisation der Bauleitplanung in Hamburg werden häufig als Hindernis für eine zügige Durchführung von Planungs- und Investitionsvorhaben genannt. Empirisch ist eine deutlich längere Verfahrensdauer im Vergleich zu anderen Stadtstaaten oder Großstädten nicht nachgewiesen. Der Senat hat sich unter der Zielsetzung, Verwaltungsabläufe so umfassend wie möglich zu vereinfachen und zu beschleunigen, gleichwohl entschlossen, auch die Verfahren der Bauleitplanung kritisch zu untersuchen.

Zwischen Senat und Bezirksämtern wird dazu eine klare Aufgabenverteilung und Verantwortungsstruktur geschaffen. Damit wird sichergestellt, dass einerseits Kompetenz und Verantwortung für überörtlich bedeutsame Planungen dem Senat vorbehalten bleiben und andererseits Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Bezirksämter bei Plänen mit rein örtlicher Bedeutung gestärkt werden. Zudem soll eine effiziente und stringente Durchführung der gesetzlich vorgegebenen Schritte im Planverfahren erreicht werden.

Derzeitiges Verfahren

Das Bauleitplanfeststellungsgesetz weist die Kompetenz zur Aufstellung und zur Feststellung von Bebauungsplänen dem Senat zu. Mit der Subdelegationsverordnung vom 28. Juni 2000 hat der Senat diese Befugnis auf die Bezirksämter weiter übertragen. Danach werden Bebau-

ungspläne grundsätzlich in der Verantwortung der Bezirksämter bearbeitet und vom Bezirksamtsleiter festgelegt. Von der Weiterübertragung sind die Pläne von gesamtstädtischer Bedeutung („Senatspläne“) ausgenommen. Diese Bebauungspläne werden in einer Anlage zur Subdelegationsverordnung (dem so genannten 8er-Katalog) ihrer Art nach für bestimmte Regelungsbereiche definiert. Fallen Planverfahren unter diesen Katalog, wird die gesamtstädtische Bedeutung unterstellt. Senatspläne liegen in der Verantwortung der BSU als Senatsbehörde und werden durch Senat und Bürgerschaft festgestellt. Ein erheblicher Teil der laufenden Bearbeitungsschritte erfolgt auch bei diesen Plänen in den Bezirksämtern.

Veränderungsnotwendigkeit / Schwachstellen

Ein durchschnittliches Bauleitplanverfahren dauert in Hamburg 3 bis 4 Jahre, teilweise ergeben sich auch wesentlich längere Zeiträume. Die zeitliche Dauer ist abhängig von der Komplexität der Planung, ihrem sachlichen Gewicht sowie bestehenden Nutzungskonkurrenzen. Die lange Dauer wird hauptsächlich durch langwierige Prüfungen sowie diverse Abstimmungsprozesse mit einer Vielzahl von Beteiligten (Bürgern, Behörden, Träger öffentlicher Belange) verursacht. Diese könnten durch den Einsatz elektronischer Medien effektiver gestaltet werden.

Ein Mangel des derzeitigen Systems der Bauleitplanung ist, dass es an einer wirkungsvollen Entflechtung der Aufgaben, im Sinne einer klaren und präzisen Trennung von bezirklicher und zentraler Ebene, fehlt. Eine konsequente Zusammenführung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung ist in diesem Feld noch nicht gelungen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ergeben sich aus der Notwendigkeit, jeweils zwischen Bezirks- und Senatsplänen anhand der im 8er-Katalog benannten ausfüllungsbedürftigen Kriterien zu differenzieren, immer wieder Unklarheiten und längere Auseinandersetzungen zwischen Bezirk und zentraler Planungsbehörde.

Zudem besteht selbst bei formaler Erfüllung der Kriterien des 8er-Kataloges oftmals ein gleichläufiges Interesse von Senat und Bezirksamt daran, die Planungskompetenz wieder auf das Bezirksamt zu übertragen, weil eine gesamtstädtische Bedeutung im Einzelfall tatsächlich nicht vorliegt. Eine „Rückübertragung“ derartiger Pläne auf das Bezirksamt im Wege eines einfachen Senatsbeschlusses ist rechtlich nicht zulässig. Für jeden Einzelfall einer Abweichung vom 8er-Katalog wäre es erforderlich, dass eine eigene Änderungsverordnung erlassen wird. Zur Vermeidung dieses Aufwands wird daher regelmäßig der Plan zwar als Senatsplan deklariert, faktisch jedoch den Bezirksämtern nahezu komplett zur Bearbeitung überwiesen. Diese Praxis, auch bei den in der Verantwortung der BSU liegenden Senatsplänen die wesentlichen Bearbeitungsschritte tatsächlich von den Bezirken durchführen zu lassen, bewirkt zusätzliche Schnittstellen, die einen gesteigerten Abstimmungsbedarf mit hohem Zeit- und Ressourcenaufwand sowie teilweise erhebliche Reibungsverluste nach sich ziehen.

Die Feststellung von Bezirksplänen wird außerdem durch das Genehmigungserfordernis, d.h. eine abschließende rechtliche Prüfung durch die zuständige Fachbehörde (BSU), zeitlich verlängert. Im bisherigen Verfahren hat sich die abschließende Genehmigungsprüfung in vielen Fällen zu einem zeitlichen „Flaschenhals“ entwickelt.

Neukonzeption

Damit Hamburg den stadtentwicklungspolitischen Herausforderungen wirksam und zeitgerecht begegnen kann, wird der Senat die gesamtstädtischen Vorbehalte neu definieren und damit klare Verantwortungsstrukturen schaffen, durch die der Zeit- und Kostenaufwand für Planverfahren und die Baugenehmigungsverfahren für Neu- und Umbauvorhaben deutlich reduziert wird. Kernpunkt des Reformkonzeptes ist, auf eine starre gesetzliche Festlegung von Senatsvorbehalten zugunsten eines zeitlich, inhaltlich und regional flexiblen Instrumentes zu verzichten. Gleichzeitig wird damit ein sachgerechter Ausgleich zwischen der Sicherung einer effektiven gesamtstädtischen Steuerung und dem Wunsch nach einer Stärkung der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter und der politischen Verantwortung der örtlichen Gremien erreicht.

Verfahrensschritte in Vorbehaltsgebieten:

- Vorschlag zur Einrichtung von flexiblen planungsrechtlichen Vorbehaltsgebieten mit zeitlicher Befristung durch den Senat

Gebiete, in denen Planungen von gesamtstädtischer Bedeutung durchgeführt werden sollen, werden als Vorbehaltsgebiete vorgeschlagen. In diesen Gebieten liegt die Zuständigkeit für alle Bauleitplanungen beim Senat. Die Vorbehaltsgebiete werden je nach Planungsbedarf im Einzelnen festgelegt. Da mit der Ausweisung des Gebiets als Vorbehaltsgebiet ein definiertes Ziel (konkrete Planung) verfolgt wird, ist ein Vorbehaltsgebiet in der Regel nicht auf Dauer eingerichtet, sondern befristet bis zum voraussichtlichen Ende der Planungen (z. B. 3 – 5 Jahre, mit Verlängerungsmöglichkeit). Anschließend ist für die Bauleitplanung in diesem Gebiet wieder das jeweilige Bezirksamt zuständig.

- Qualifizierte Beteiligung der betroffenen Bezirksversammlung(en) bei der Einrichtung der Vorbehaltsgebiete

Die Festlegung eines Vorbehaltsgebietes wird in einem förmlichen Verfahren entschieden. Aus der Tatsache, dass nach der geltenden Rechtslage die überwiegende Zahl der Bauleitpläne von den Bezirksämtern – unter Beteiligung der Bezirksversammlung – festgelegt werden, ergibt sich bei einer Umstellung auf die Einrichtung planungsrechtlicher Vorbehaltsgebiete die Konsequenz, dass die betroffenen Bezirksversammlungen bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten qualifiziert beteiligt werden.

So ist vor der förmlichen Festlegung eines Vorbehaltsgebietes die Anhörung der regional zuständigen Bezirksversammlung bzw. bei Bezirksgrenzen übergreifenden Planungen der Bezirksversammlungen vorzusehen. Das Ergebnis dieser Beteiligung und eine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten bezirklichen Aspekten muss in die Vorlage für den Senatsbeschluss aufgenommen werden.

- Zustimmungsvorbehalt der Bürgerschaft

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Senatsbeschluss unter Darlegung der für die Festlegung des Vorbehaltsgebietes maßgeblichen Gründe und der damit verfolgten Ziele sowie der Stellungnahme der Bezirksversammlung mit. Das Vorbehaltsgebiet wird nach vorheriger Zustimmung der Bürgerschaft durch den Senat endgültig festgelegt.

- Vollständige Bearbeitung und Erstellung von Senatsplänen durch die BSU

Die Vorbereitung und Durchführung der Bebauungsplanverfahren in Vorbehaltsgebieten („Senatspläne“) wird vollständig durch die zuständige Behörde, d.h. die BSU, erfolgen. Dies gilt für alle Bearbeitungsschritte einschließlich der Durchführung und Auswertung der öffentlichen Plandiskussion. Dadurch wird ein Schwachpunkt des bisherigen Verfahrens beseitigt und das Ziel der Entflechtung konsequent umgesetzt. Das Bezirksamt bleibt als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt, soweit seine Interessen durch die Planung berührt werden.

- Bearbeitung von Bauanträgen für Neu- und Umbauvorhaben in Vorbehaltsgebieten durch die Bauprüfungsdienststelle der BSU.

Zur Gewährleistung einer schnellen und effektiven Umsetzung der konkreten Planungen wird der BSU auch die Durchführung der Baugenehmigungsverfahren für Neu- und Umbauvorhaben in den Vorbehaltsgebieten übertragen.

Für den Bereich des Hafens, der in den Verantwortungsbereich der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts (HPA) fällt, soll die Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen inkl. des denkmalpflegerischen Genehmigungsvorbehalts vollständig auf die HPA übertragen werden. Um die Erweiterung des Hamburger Hafens sowie die Ansiedlung von Unternehmen schnell und qualifiziert durchzuführen, sind die Entwicklungsaufgaben mit den damit sachlich im Zusammenhang stehenden Baugenehmigungsaufgaben bei der HPA zusammenzuführen. Die Bündelung der Hafenbezogenen Aufgaben in einer Hand lässt Synergieeffekte erwarten.

Aufhebung des 8er-Katalogs in seiner jetzigen Form

Mit der Einführung flexibler planungsrechtlicher Vorbehaltsgebiete kann auf den starren 8er-Katalog in seiner jetzigen Form verzichtet werden. Dennoch erscheint es sinnvoll, Bauvorhaben, die immer und unstrittig gesamtstädtische Bedeutung haben (z.B. Planung und Bau von Hauptverkehrsstraßen, Justizvollzugsanstalten, Müllverbrennungsanlagen, Messe- und Kongresszentren) durch eine neue generelle Regelung von formellen, einzelfallbezogenen Beschlussfassungen über die planungsrechtlichen Zuständigkeiten frei zu stellen.

Diese Vorhaben werden, genau wie alle Maßnahmen in Vorbehaltsgebieten und in Evokationsfällen vollständig und abschließend von der BSU bearbeitet.

Rechtsprüfung von Bebauungsplänen

Die Rechtsprüfung der bezirklichen Bebauungspläne wird auf die Bezirksämter verlagert. Die Genehmigungsprüfung der von den Bezirken abgestimmten Planungsbeschlüsse obliegt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt binnen einer Frist von maximal 4 Wochen.

Digitale Bauleitplanung

Die Voraussetzungen für eine Bereitstellung der Bebauungspläne im Intranet und Internet liegen weitgehend vor. Aktuell wird der Aufbau eines umfassenden Informationsangebots für Bürger, Verbände und Wirtschaft im Internet konzipiert. Erfahrungen dazu liegen aus anderen Städten und Kommunen bereits vor und werden ausgewertet. Ein Bezirksamt wird pilothaft einen Internetauftritt ent-

wickeln, der in der ersten Stufe überwiegend Informationsangebote enthält. Langfristiges Ziel ist es, eine Plattform zu entwickeln, die einen Geschäftsprozess zur Bearbeitung von Bebauungsplänen elektronisch abbildet. Diese soll auch ermöglichen, Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und aus Bürgerbeteiligungen in das Verfahren einzubeziehen. Die Notwendigkeit, ein entsprechendes Angebot im Internet zur Verfügung zu stellen, wird in Kapitel 8, S. 69ff „Verwaltungsreform und E-Government“ dargestellt. In der weiteren Arbeit werden auch die Analysen und Empfehlungen der von der Behörde für Wirtschaft und Arbeit eingesetzten „Kommission zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei Planfeststellungen“ berücksichtigt, die ihren Bericht im März 2005 veröffentlicht hat.

6. Kundenorientierte Optimierung von Verwaltungsprozessen

6.1 Baugenehmigungsverfahren / Hamburgische Bauordnung (HBauO)

Im Verwaltungsalltag gehören Baugenehmigungen zu den häufigsten, aber teilweise auch zu den komplexesten Genehmigungsverfahren. Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst einfaches und schnelles Bauen in Hamburg zu ermöglichen. Dies soll durch

- eine Deregulierung des Baurechtes,
- eine verbesserte Koordination und Steuerung des Genehmigungsverfahrens,
- die Einrichtung von Dienstleistungszentren, in denen alle kundenorientierten Verwaltungsleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Bau, Umwelt- und Verbraucherschutz gebündelt werden,
- den verstärkten Einsatz von E-Government-Lösungen erreicht werden.

Umfassende Novellierung der Hamburgischen Bauordnung

Die federführende BSU hat den Entwurf einer Novellierung der HBauO vorgelegt. Mit dem Entwurf werden neben einer Vielzahl von fachlichen Neuregelungen Ziele wie

- die Vereinfachung und Verschlankeung des Baurechts,
- ein weiterer Rückzug aus der staatlichen Präventivkontrolle,
- die Verbesserung des Bürgerservice durch die „Genehmigung aus einer Hand“ innerhalb eines kalkulierbaren Zeitrahmens,
- die Erleichterung des Einsatzes von E-Government-Lösungen

verfolgt.

Als konkrete Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind im Entwurf enthalten

- eine deutliche Ausweitung der Genehmigungsfreistellungen, z. B. für kleinere Um- und Anbauten sowie Carports u.ä.,
- eine erhebliche Reduzierung des Prüfungsumfanges im vereinfachten Genehmigungsverfahren,
- die Konzentration des Baunebenrechts im Baugenehmigungsverfahren, d.h. die Erteilung der Baugenehmigung inklusive aller weiteren notwendigen Einzelgenehmigungen aus einer Hand,

- die weitere Einbeziehung gewerblicher Vorhaben in das vereinfachte Verfahren,
- eine vermehrte Einschaltung von privat beauftragten Prüfsachverständigen,
- die Erleichterung der elektronischen Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens,
- Bauprüfer sollen durch die Reform der HBauO verstärkt die Rolle von Verfahrensmanagern übernehmen.

Damit wird der zentralen Forderung nach einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung von Genehmigungsverfahren sowie dem Grundsatz „One Face to the Customer“ Rechnung getragen. Zukünftig muss der Bauwillige nur ein Verfahren durchlaufen, hat einen behördlichen Ansprechpartner und am Ende steht ein Verwaltungsakt, der sämtliche fachrechtlichen Aspekte abdeckt. Durch das konzentrierte Verfahren wird der Antragsteller von verfahrensmäßigen Koordinierungsaufgaben weitestgehend entlastet. Der Rückzug aus der bauaufsichtlichen Präventivkontrolle sowie damit verbunden die Steigerung der Verantwortung der bauwilligen Bürger und der Entwurfsverfasser verringert voraussichtlich den Verfahrensaufwand und führt zu einer Konzentration auf die wesentlichen staatlichen Aufgaben.

Der Senat hat die Änderungen der HBauO beschlossen und wird die Einzelheiten der Bürgerschaft im Rahmen der Gesetzesvorlage zur Beschlussfassung vorgelegen. Es ist vorgesehen, diese zeitnah mit den Vorschlägen zur Verwaltungsreform in Hamburg zu beraten.

E-Government

Baugenehmigungen werden in den Bezirksämtern bereits seit mehreren Jahren innerhalb der Verwaltung elektronisch bearbeitet. Die Bauanträge der Bürger und Unternehmen sowie die Bescheide der Verwaltung können aber bisher noch nicht elektronisch übermittelt werden. Die Behebung dieser Lücke ist Schwerpunkt eines Vorhabens „Digitales Baugenehmigungsverfahren“. Die Kunden der Verwaltung sollen Baugenehmigungen über das Internet beantragen können und alle Unterlagen einschließlich der Genehmigung (Bescheid) sollen elektronisch übermittelt werden.

Für ein „Digitales Baugenehmigungsverfahren“ sind eine Reihe von technischen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen zu klären bzw. zu schaffen. Mit der Novellierung der HBauO sollen die rechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich geschaffen werden.

6.2 Gaststättenerlaubnisverfahren

Das Gaststättenerlaubnisverfahren ist ein typisches Beispiel für ein komplexes Genehmigungsverfahren, an dem viele verschiedene Verwaltungsdienststellen beteiligt sind und unterschiedlichste Rechtsvorschriften Anwendung finden.

An diesem Beispiel wird exemplarisch aufgezeigt, wie Verwaltungsverfahren mit Hilfe moderner Organisationsgrundsätze und IuK-Unterstützung kundenfreundlicher und effizienter gestaltet werden können. Die aus der Analyse und Verbesserung des Gaststättenerlaubnisverfahrens gewonnenen Erkenntnisse sollen als Muster für die Optimierung weiterer Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungsverfahren verwendet werden.

In Hamburg dauert es durchschnittlich ein bis zwei Monate, bis eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt

wird, wenn eine neue Gaststätte eröffnet wird. Dazu ist häufig auch noch eine baurechtliche Genehmigung nötig, für die zwischen einem und sechs Monaten anzusetzen ist.

Häufig sind bis zu 18 Verfahrensschritte erforderlich, in deren Verlauf der Antragsteller mit mehreren unterschiedlichen Behörden zu tun hat. Durch folgende Maßnahmen soll das Verfahren stark vereinfacht werden:

Angebot eines Verfahrensmanagers als einheitlichen Ansprechpartner

Nach Einführung der Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen, Umwelt- und Verbraucherschutz übernimmt der dort zuständige Sachbearbeiter die Rolle eines Verfahrensmanagers. Der Gewerbetreibende erhält dadurch die Möglichkeit, sämtliche Anträge bei nur einer Stelle zu stellen. Der Verfahrensmanager prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, holt gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein und leitet Teilanträge an zuständige Stellen weiter. Er sammelt die Bescheide zu den verschiedenen Anträgen und stellt sie gesammelt zu. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten vermittelt der Verfahrensmanager. Dabei hat er das Recht, vorgesetzte Stellen oder den zuständigen Wirtschaftsbeauftragten einzuschalten. Da der Verfahrensmanager gegenüber dem Gewerbetreibenden den Fortgang der Antragsbearbeitung vertreten muss, hat er gegenüber anderen Stellen das Recht auf Information und das Recht, Bearbeitungsfristen zu setzen. Abschlägig beschiedene Anträge, die nicht ausreichend begründet scheinen, kann er zurückverweisen.

Angebot koordinierter Ortstermine

Im Rahmen eines gaststättenrechtlichen Verfahrens sind oft Ortstermine notwendig. Zukünftig koordiniert der Verfahrensmanager im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt sämtliche Ortstermine mit dem Ziel, sie zu bündeln. Wenn die Sachlage es angeraten erscheinen lässt und der Antragsteller es wünscht, organisiert er bereits vor Antragstellung eine Vorbesichtigung. Bei dieser Besichtigung wird, ggf. gemeinsam mit einem Architekten, dem Antragsteller aufgezeigt, was aus Sicht der Verwaltung für Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Reduzierung der Anzahl der Verfahrensschritte für den Antragsteller

Sachlich zusammengehörende Anträge sind zukünftig bei nur noch einer zentralen koordinierenden Stelle (Verfahrensmanager) einzureichen.

Die Beschaffung von Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauszug und steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung wird dem Antragsteller durch den Verfahrensmanager abgenommen.

Die gegenwärtig noch sehr zeitaufwändige Beschaffung von antragstellerbezogenen Informationen durch die Verbraucherschutzämter (Rundlauf bei den Amtsgerichten, vgl. Kapitel 6.3, S. 65) wird schlanker gestaltet und so weit wie möglich in eine IT-Lösung überführt.

Angebot der Antragstellung ohne persönliches Erscheinen

Gegenwärtig muss ein Antrag persönlich gestellt werden. Zumindest für den einfachen Fall einer Gaststättenübernahme soll zukünftig ein erfahrener Gastwirt auch ohne persönliches Erscheinen (ggf. auch online) einen Antrag stellen können. Identitätsprüfung und Unterschrift wer-

den nachgelagert beim ersten Gespräch, spätestens jedoch im Zusammenhang mit der Abnahme in den Räumlichkeiten der Gastwirtschaft nachgeholt.

Verbesserung der Verständlichkeit der Antragsformulare

Die schriftlichen Antragsformulare werden in Bezug auf Verständlichkeit und Umfang überarbeitet.

Verbesserung der Verfahrenstransparenz

Sobald sich das neue System soweit eingespielt hat, dass absehbar ist, welche Zeiträume zur Bearbeitung von Anträgen unterschiedlicher Komplexität realistisch sind, werden Servicegarantien eingeführt. Der Verfahrensmanager erhält hierzu die Aufgabe, bei Antragstellung anhand einer Beurteilung der Komplexität des Falles dem Gewerbetreibenden eine Frist zuzusagen, binnen derer sein Antrag beschieden werden wird. Damit der Antragsteller über den Stand des Verfahrens im Bilde ist, hat er jederzeit das Recht, vom Verfahrensmanager den Verfahrensstand abzufragen.

Ausnutzen von Ermessensspielräumen

Zukünftig soll bei Ermessensspielräumen im Zweifelsfall noch stärker zu Gunsten des Antragstellers entschieden werden.

Ausstellung eines Sammelgebührenbescheids

Der Gewerbetreibende zahlt gegenwärtig für die verschiedenen von ihm beantragten Bescheinigungen und Bescheide getrennt Gebühren. Dem Grundgedanken einer integrierten Bearbeitung und Bescheiderstellung folgend, wird eine Lösung entwickelt, die die Anzahl der Zahlungsvorgänge minimiert und die Transparenz der Gebührenerhebung verbessert. Hierzu kann zu Beginn des Verfahrens eine Vorauszahlung verlangt werden, die später im Rahmen eines abschließenden Sammelgebührenbescheids verrechnet wird.

Änderung des rechtlichen Rahmens

Hamburg hat in die Beratungen des Bundesrates zum „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ einen Antrag zur Erweiterung erlaubnisfreier gastgewerblicher Tätigkeiten eingebracht. Weitere Änderungen im Gaststättenrecht werden von den Bau- und Wirtschaftsministerkonferenzen derzeit vorbereitet.

Ausbau des Informationsangebotes im Internet

Das Angebot von Informationen im Internet wird vernetzt und ausgebaut. Der Zuständigkeitsfinder wird mit Seiten außen stehender Akteure (Handelskammer, DEHOGA) verlinkt und um Detailinformationen zum Gaststätten-erlaubnisverfahren erweitert. Auch die Einträge zu anderen relevanten Verwaltungsvorgängen wie beispielsweise Sondernutzungsgenehmigungen werden mit dem Eintrag zum Gaststätten-erlaubnisverfahren verlinkt und zugleich konkretisiert.

6.3 Weitere Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungsverfahren

Die Verwaltungsreform verfolgt als ein wichtiges Ziel, die Arbeitsabläufe der Verwaltungsvorgänge in Hamburg zu vereinheitlichen, zu straffen und zu beschleunigen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik intensiv genutzt werden.

Grundsätzlich sind alle Massenverfahren der Hamburger Verwaltung bereits weitgehend standardisiert, d. h., die Vorgänge werden auf elektronischer Basis bearbeitet (z. B. Sozialhilfegewährung, Wohngeld, BAföG, Einwohnermeldewesen, Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren, Kassenwesen und Vollstreckung, Bauwesen, Personenstands- und Ausländerwesen, Polizei (Vorgangsbearbeitung Anzeigenverfolgung Verkehrsüberwachung), Steuerbearbeitung (Fiscus), Gerichtsverwaltung, Vorgangsbearbeitung Staatsanwaltschaft, Geodatenverarbeitung inkl. Liegenschafts- und Katasterwesen sowie Planungen auf dieser Basis, Kfz-Zulassungen, Führerscheine, Kfz-Haltermittlung, Rechnungswesen (SAP), Personalwesen (PAISY) u. v. a. m.).

Aus einer Analyse der bestehenden Genehmigungs-, Kontroll- und Überwachungsverfahren ergaben sich aber Hinweise, dass durch eine kritische Untersuchung der Rechtsgrundlagen und eine Überarbeitung der organisatorischen Abläufe ein erhebliches Optimierungspotenzial in Hinblick auf

- die Verfahrensdauer,
 - die teilweise komplizierten rechtlichen Grundlagen oder
 - die Komplexität des Geschäftsprozesses mit häufig vielen beteiligten Dienststellen
- vorhanden sein könnte.

Die Fachbehörden haben ausgewählte Verfahren, die den o. a. Kriterien entsprechen, überprüft. Im Einzelnen wurden bereits folgende Fortschritte erzielt bzw. sind die nachstehenden Maßnahmen in der Umsetzung oder zumindest geplant (zum Gaststättenerlaubnisverfahren s. 6.2, S. 63ff.):

- Im Bereich der Zweckentfremdungsgenehmigungen, die derzeit im Schnitt bis zur Genehmigung noch 2 Monate dauern, hat Hamburg eine Initiative für eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, das Anwendungsgebiet einzuschränken, erfolgreich in den Bundesrat eingebracht; die Entscheidung im Bundestag steht noch aus.
- Die Baumschutzverordnung ist Grundlage von derzeit erteilten durchschnittlich fast 10.000 Ausnahmegenehmigungen pro Jahr. Einige Einzelregelungen der Baumschutzverordnung sollen nach Verabschiedung der Novelle zum Hamburgischen Naturschutzgesetz mit dem Ziel einer Vereinfachung geprüft und überarbeitet werden.
- Sondernutzungsgenehmigungen für öffentliche Wege und Plätze (z. B. für Verkaufsstände, Außenbewirtung oder nichtkommerzielle Veranstaltungen) dauerten bei der Abfrage durchschnittlich vier Wochen; zumindest bei Anträgen, die sich auf eine bereits einmal erfolgte Genehmigung mit gleichem Inhalt beziehen, wird eine Erlaubnis jetzt meist innerhalb weniger Tage erteilt. Nur bei Neuanträgen wird ein formelles Anhörungsverfahren vorgeschaltet; bei Wiederholungsanträgen genügt der Hinweis auf die frühere Genehmigung. Durch diese Praxis konnte für eine große Zahl von Fällen das Verfahren wesentlich verkürzt werden.
- Zur Zuverlässigkeitsprüfung nach der Gewerbeordnung gehen durchschnittlich mehr als 2.200 Anfragen bei den Hamburger Gerichten ein. Da die Anfragen innerhalb der Gerichtszuständigkeiten mehreren völlig unterschiedlichen Stellen zugeleitet werden müssen, dauert ein durchschnittliches Verfahren 2 Monate. Um zu einer Optimierung – insbesondere Beschleunigung –

dieses Verfahrens zu gelangen, wird in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Justizbehörde, Bezirksämter und Finanzbehörde derzeit die Verbesserung des Verfahrens geprüft.

- Derzeit werden in Hamburg ca. 2.000 Anträge auf Anerkennung einer Bildungsurlaubsveranstaltung überprüft. Das Verfahren wurde zunächst intern optimiert, nun sollen die rechtlichen Regelungen in den fünf Norddeutschen Ländern harmonisiert und eine gemeinsame Anerkennungsstelle eingerichtet werden.
- Der Landesbetrieb Verkehr strebt als Maßnahme des Qualitätsmanagements eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 an. Er wird dann jährlich eine Überprüfung und ggf. Optimierung der Verfahren zur Erteilung, Verlängerung oder Umschreibung von Fahrerlaubnissen (Führerscheinen) und für die Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung (zusammen mehr als 25.000 Verfahren) durchführen. Die Einhaltung der DIN-Norm und die erreichten Ergebnisse werden regelmäßig von einem externen Unternehmen überprüft und ggf. weiter verbessert.

Der angestoßene Prozess der Verschlinkung von Verwaltungsverfahren wird konsequent fortgesetzt, insbesondere wird intensiv daran gearbeitet, Genehmigungsverfahren umfassend IuK-technisch zu unterstützen und für so viele Verfahren wie möglich eine adäquate E-Government-Lösung zu entwickeln. Hierzu soll zunächst eine gemeinsame technische Plattform für Genehmigungen und Technik unterstützte Mustergenehmigungsverfahren erarbeitet werden. In Teilbereichen sind konkrete E-Government-Lösungen bereits in der Entwicklung (z. B. im Baugenehmigungsverfahren, s. Kapitel 6.1, S. 61).

7. Personalmanagement

Für das Gelingen jeder Reform ist die konstruktive Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Veränderungsprozess ein entscheidender Erfolgsfaktor.

Starke dezentrale Einheiten brauchen qualifiziertes und motiviertes Personal, um ihre wichtigen Aufgaben erledigen zu können. Insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Wertigkeit der Dienstposten gibt es derzeit einen sehr geringen personellen Austausch zwischen Fachbehörden und Bezirken. Dies hat dazu geführt, dass das Verständnis für die Aufgabenstellungen der jeweils anderen Ebene nicht sehr ausgeprägt ist.

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, durch gezielte organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Bezirksverwaltung weiter zu stärken. Nach der Entflechtung von Durchführungsaufgaben der Fachbehörden und einer Änderung der Aufbauorganisation in den Bezirken sind Veränderungen in den Leitungsstrukturen dadurch zu erwarten, dass an diesen Stellen primär Führungs- und Koordinierungsaufgaben und weniger die Fachaufgaben im Vordergrund stehen. Damit verbunden sind höhere Anforderungen an die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Hinblick auf fachübergreifende Koordinations-, Moderations- und Kommunikationsfähigkeiten.

Eine Neubewertung von Dienstposten wird auch in Fällen erforderlich, in denen, wie z. B. bei den neu geschaffenen Funktionen von Verfahrensmanagern sowie Sachbearbeitern in fachlich vernetzten Dienstleistungszentren, mehrere Fachgebiete im Blick gehalten sowie fachliche Stellungnahmen anderer Bereiche selbstständig auf ihre Relevanz für die eigene Entscheidung hin geprüft werden

müssen. Umfangreiche Kundenkontakte sollen dabei stärker als bisher als positiv zu bewertender Faktor berücksichtigt werden.

Zur Überprüfung der Bewertungsmaßstäbe werden darüber hinaus die Bewertungen von Dienstposten in Bezirken und Fachbehörden einer vergleichenden Betrachtung unterzogen.

Ein weiterer Schwerpunkt wird sein, eine größere Mobilität zwischen dem Personal der Bezirke und dem der Fachbehörden zu erreichen. Dazu muss einerseits auf ein Umdenken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – einschließlich der Vorgesetzten – hingewirkt werden und andererseits in den Bezirken die vorhandenen Dienstposten für mobile und engagierte Beschäftigte noch attraktiver gestaltet werden. Zur Förderung der Mobilität zwischen den Behörden und Bezirksämtern plant der Senat ein besonderes Programm aufzulegen, in dem geprüft werden soll, ob der Nachweis einer Tätigkeit in der Bezirksverwaltung bei der Besetzung von Führungspositionen stärker berücksichtigt werden kann.

Die angestrebte größere Mobilität lässt sich allerdings nur realisieren, wenn in den Bezirksämtern Stellen vergleichbarer Wertigkeit und Attraktivität auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Es wird deshalb untersucht, ob und in welchen Bereichen der Bezirksämter bisherige Arbeitsplätze des gehobenen Dienstes in solche des höheren Dienstes umgewandelt oder auch zusätzliche Arbeitsplätze des höheren Dienstes geschaffen werden können. Der Senat tritt dafür ein, durch eine Änderung des Laufbahnrechts zu einem größeren Überschneidungsbereich zwischen gehobenem und höherem Dienst zu gelangen. Entsprechende Initiativen auf Bundesebene werden daher unterstützt.

In bestimmten, besonders belastenden Arbeitsbereichen prüft der Senat die Rahmenbedingungen, nach denen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit eingeführt werden kann, eine Höchstverweildauer zu vereinbaren, damit ihnen berufliche Perspektiven außerhalb dieser Bereiche bleiben. Im Rahmen des Neuen Beurteilungswesens sollte im Kriterium „Dienstleistungsorientierung“ verstärkt die erfolgreiche Wahrnehmung von Kundenkontakten zum Ausdruck gebracht werden. Es wird angestrebt, bei der Einführung von Instrumenten für die Vergabe von variablen Besoldungs- und Vergütungsbestandteilen das Merkmal Dienstleistungs- und Kundenorientierung besonders zu berücksichtigen.

8. Verwaltungsreform und E-Government

Hamburg setzt seit dem Jahr 2002 auf eine erfolgreiche E-Government-Strategie, die deutschlandweit bei Experten aus Bund, Ländern und Kommunen Anerkennung findet. Beim E-Government ist nicht allein entscheidend, was technisch machbar ist. Eine Dienstleistung, die bisher auf dem Papierwege erbracht wird, kann nur dann erfolgreich im Internet angeboten werden, wenn sie dadurch schneller, effektiver und kundenfreundlicher wird und dabei höchste Sicherheitsstandards gewahrt bleiben. E-Government führt aber auch zu der Chance einer grundlegenden Neugestaltung von Arbeitsabläufen und -strukturen innerhalb der Behörden und Ämter.

In Hamburg liegt die besondere Chance darin, die Ziele der Verwaltungsreform mit denen der E-Government-Strategie zu verbinden. In der vorliegenden Drucksache

sind drei Verwaltungsreformprojekte enthalten, die konkret durch E-Government-Lösungen unterstützt werden:

- Infrastruktur für Front- / Back-Office
Basis für Front- / Back-Office-Lösungen ist die vorhandene Vernetzung aller Arbeitsplätze über das FHH-Intranet, Portal- und Workflowfunktionen sowie die elektronische Aktenführung. Ziel ist es, diese technische Infrastruktur für ein Standortkonzept öffentlicher Einrichtungen effektiv zu nutzen.
- Antrags- und Genehmigungsverfahren:
Über das HamburgGateway soll künftig der sichere und schnelle Zugang zu allen wichtigen Antrags- und Genehmigungsverfahren hergestellt werden. Jede Behörde wird solche Verfahren in den nächsten Jahren online anbieten. Ein besonderer Effizienzgewinn für Bürger, Unternehmen und Verwaltung wird die Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren auf Basis einer einheitlichen technologischen Lösung bringen. Beispielhaft soll dazu ein neues Verfahren für die Gaststättengenehmigung entwickelt werden (s. Kapitel 6.2, S. 63ff).
- Baugenehmigung / Bauleitplanung:
Verfahrensbeschleunigung und -transparenz auf Grundlage der novellierten Hamburgischen Bauordnung, die durch den Einsatz von E-Government (z. B. eine zukünftig mögliche elektronische Einreichung kompletter Planungsunterlagen inkl. Zeichnungen), unterstützt wird (s. Kapitel 6.1, S. 61).
Bei der Bauleitplanung: Aufbau eines Internetangebotes von den wichtigsten Informationen (kurzfristig) bis hin zu einer Teilnehmungsplattform (mittelfristig), damit öffentliche Teilnahmeverfahren wesentlich effektiver, stringenter und auf einem qualitativ höheren Diskussionsniveau durchgeführt werden können (s. Kapitel 5, S. 56).

Hamburg verfügt über sehr gute organisatorische und technische Voraussetzungen, um die Pläne zur Verwaltungsreform mit der E-Government-Strategie erfolgreich verknüpfen zu können.

E-Government-Aktionsfahrplan:

Aktuell sind im 4. E-Government-Aktionsfahrplan des Senats ca. 300 Projekte aller Behörden und Ämter enthalten, von denen 130 bereits umgesetzt und ca. 80 Projekte kurzfristig, d.h. bis Sommer 2006 umgesetzt werden sollen.

Alle im E-Government-Fahrplan beschriebenen Potentiale werden vor ihrer Realisierung geprüft, ob sie den zentral definierten Kriterien für E-Government-Projekte genügen. Das ist neben der Wirtschaftlichkeit und der Prüfung der rechtlichen, technischen und organisatorischen Komplexität auch die Frage nach der Kongruenz mit den politischen Schwerpunktsetzungen des Senats, also auch ihrem Beitrag zur Verwaltungsreform.

Infrastruktur

- HamburgGateway
In die Maßnahmen zum Ausbau der IuK- und E-Government-Infrastruktur sind in den letzten Jahren erhebliche Mittel investiert worden. Mit dem HamburgGateway verfügt die Stadt seit 2003 über einen einfachen, sicheren und allen Erfordernissen des Datenschutzes genügenden Zugang zu allen Online-

Services der Stadt. Damit hat Hamburg eine technische Infrastruktur für alle Transaktionen aufgebaut, die von Bürgern, Wirtschaft und anderen Verwaltungen immer mehr nachgefragt wird.

Da der Bedarf nach sicheren Zugängen ins Internet zwar in Bund, Ländern und Kommunen vorhanden ist, die digitale Signatur sich aber bisher am Markt kaum durchgesetzt hat, bestehen gute Chancen für eine überregionale Verbreitung der Hamburger Lösung: aktuell konnten seit Frühjahr 2005 bereits Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz für eine Nutzung des GovernmentGateway gewonnen werden.

Technisch gibt es in Hamburg also keine Hinderungsgründe mehr, den Verwaltungskunden den Zugang zu den Dienstleistungen „ihrer“ Verwaltung auch über das Internet zu eröffnen.

– Hamburg.de

Bürger und Wirtschaftskunden finden alle bestehenden Online-Services der Verwaltung gebündelt im Stadtportal unter www.hamburg.de. Mit einem neuen Fachkonzept und dem Senatsbeschluss zur Einrichtung von Themenportalen u. a. in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit wird für Bürger und Wirtschaft die Auffindbarkeit der Informationen und Angebote in Zukunft wesentlich erleichtert werden (vgl. Drucksache 18/1690).

– Telefonischer HamburgService

Ein weiterer deutlicher Schritt zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit wurde im April 2005 mit der Eröffnung des telefonischen HamburgService für alle Bezirksämter getan. Lag die Erreichbarkeit in den sieben Telefonzentralen der Bezirke vorher im Schnitt bei 52%, so liegt sie aktuell bei 75% bei gleich gebliebenem Kosten. Im telefonischen HamburgService werden ca. 50 % (früher nur ca. 10%) der Anfragen sofort an erster Stelle kompetent und freundlich beantwortet, die übrigen gezielt zum richtigen Ansprechpartner innerhalb der Bezirksverwaltung durchgestellt. In der nächsten Stufe ist eine schrittweise Ausweitung auf die Fachbehörden geplant. Mittelfristiges Ziel ist die Erreichbarkeit der gesamten Hamburger Verwaltung unter einer Telefonnummer.

– Norddeutsche Kooperation

Besonderer Schwerpunkt ist beim E-Government die Zusammenarbeit mit Schleswig-Holstein und in der Metropolregion. Eine zentrale Rolle sowohl für die Nutzung von Synergieeffekten zum Vorteil beider Nord-Länder wie auch als strategischer Partner und Koordinator spielt dabei Dataport als der gemeinsame IT-Dienstleister für beide Länder. In den Rahmen der norddeutschen Zusammenarbeit fällt beispielsweise der Aufbau einer gemeinsamen E-Government-Plattform, der von beiden Ländern in Kooperation mit Dataport betrieben wird. Ziel ist es, grundlegende Infrastrukturen für die gemeinsamen Bedarfe beider Länder aufzubauen bzw. auszubauen, wenn ein Verfahren dieses erfordert. Bei allen Hamburger IuK- und E-Government-Projekten wird die Übertragbarkeit auf Schleswig-Holstein geprüft (und umgekehrt).

Seit dem 1. Januar 2004 läuft unter der Federführung der Finanzbehörde das Projekt E-Government in der Metropolregion. Ziel ist es, über den Aufbau einer gemeinsamen IT-Infrastruktur mit den 14 Umlandkreisen den ca. 4 Mio. Einwohnern der Metropolregion eine Vielzahl von E-Government-Services zu bieten.

Die ersten werden voraussichtlich 2006 online gehen. Bundesweit gilt dieses Projekt als Vorreiter für erfolgreiches überregionales E-Government.

9. Auswirkungen auf den Haushalt

Es ist davon auszugehen, dass temporär durch die vorgeschlagenen Umorganisationen Mehrbedarfe entstehen können, die durch Effizienzsteigerungen und Synergieeffekte, beispielsweise die konsequente zweistufige Organisation der Verwaltung und die weitere Nutzung von E-Government, mittelfristig deutlich kompensiert werden. Eine genauere Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen bleibt den weiteren Einzeldrucksachen vorbehalten.

10. Projekt Verwaltungsreform

10.1 Projektorganisation

Die Federführung für das Projekt der Verwaltungsreform ist vom Senat der Finanzbehörde zugewiesen worden. Zu diesem Zweck hat der Senat im März 2004 die Zuständigkeiten für die Bezirksaufsicht, das Projekt E-Government PreGo sowie die Abteilung Verwaltungsreform in einem neuen Amt 6 der Finanzbehörde gebündelt.

Für die Zeit der Entwicklung und Umsetzung der in der Drucksache beschriebenen Bestandteile der Verwaltungsreform arbeitet die zuständige Abteilung in Projektform. Neben den regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung sind für die Dauer des Projektes weitere Personen aus verschiedenen Fachbehörden und Bezirksämtern abgeordnet worden.

Begleitet wird das Projekt von einem Beirat, in den einzelne Persönlichkeiten sowie Vertreter gesellschaftlicher Gruppen der Stadt berufen wurden. Mit der rechtzeitigen Vorlage von Lösungsansätzen und Konzepten vor dem Beirat findet ein wichtiger Schritt statt, mit dem die Akzeptanz der Vorschläge im gesellschaftspolitischen Umfeld überprüft wird. Durch die breite Zusammensetzung des Beirats werden unterschiedliche Positionen, von der Handels- und Handwerkskammer bis zu den Gewerkschaften, einbezogen. Die individuelle Bestellung der Beiratsmitglieder bewirkt, dass diese im Wesentlichen ihre persönliche Auffassung in die Diskussion einbringen.

Der Beirat setzt sich im Einzelnen zusammen aus:

Wilhelm Alms,
ehemaliger Vorstandsvorsitzender Mummert & Partner

Sieglinde Frieß, ver.di

Frank Glücklich,
Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Hamburg

Matthias Kammer, Vorstandssprecher Dataport

Bertil Sander, Patriotische Gesellschaft

Dr. Martin Schmidt, ehemaliger MdHB

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz,
Hauptgeschäftsführer Handelskammer Hamburg

Hans-Peter Strenge, Staatsrat a.D.,
Präsident der evang. Synode Nordelbien

Gerd Tiedemann, Deutscher Beamtenbund

Dr. Harald Vogelsang, Vorstandsmitglied HASPA

Michael Weidmann, Hamburgische Bürgervereine

Unterstützt wird die Arbeit der Projektgruppe durch eine externe Unternehmensberatung mit umfangreichen Erfahrungen aus Umstrukturierungsprozessen in anderen Bundesländern und Stadtstaaten.

10.2 Beteiligte am Diskussionsprozess

Neben den unmittelbar in das Projekt der Verwaltungsreform eingebundenen Personen und Gremien sind in den vergangenen Monaten, insbesondere durch den zuständigen Senator und den für die Verwaltungsreform verantwortlichen Staatsrat, in zahlreichen Veranstaltungen

- Bezirksversammlungen und Ortsausschüsse
- Amtsleiter der Hamburger Behörden und Bezirksamtsleiter
- Personalversammlungen und Gewerkschaftsvertretern
- Kammern, Verbände, Bürgervereine und die politischen Parteien

über die Ziele der Verwaltungsreform informiert und um eigene Diskussionsbeiträge gebeten worden.

Die Finanzbehörde hat im Januar 2005 den vollständigen Diskussionsvorschlag der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht. Die Auswertung der Beiträge, die Hamburgerinnen und Hamburger der Finanzbehörde im Rahmen des Bürgerforums geschickt haben, zeigte, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger im Detail mit den Vorschlägen auseinander gesetzt und interessante Ideen und Anregungen geliefert haben.

Die Beiträge setzten sich mit der gesamten Bandbreite der Vorschläge auseinander. Neben konkreten Vorschlägen für die Zuordnung einzelner Stadtteile zu bestimmten Bezirken, wurde ebenso deutlich, dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit historisch gewachsenen Bezirken wie Bergedorf stärker identifizieren als mit innerstädtischen. Die einstufige Bezirksverwaltung durch Abschaffung der

Ortsämter wurde in verschiedenen Beiträgen begrüßt, weil sie die Verwaltung insgesamt verschlankt. Etliche wünschten sich auch, dass die Bezirke in Zukunft stärkeren politischen Einfluss nehmen können und neue Kompetenzen erhalten.

An der Diskussion haben sich auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung beteiligt und ausführliche Stellungnahmen erarbeitet. Sie haben sich stärker dem Thema der Entflechtung von Zuständigkeiten angenommen, weil sie tieferen Einblick in bestehende Probleme und mögliche Lösungsansätze haben. Dabei war klar erkennbar, dass diejenigen, die in Fachbehörden arbeiten, eher eine zentralisierte Lösung bevorzugen, während ihre Kolleginnen und Kollegen aus den Bezirksämtern lieber die Bezirksverwaltung stärken wollen.

Zahlreiche Institutionen, Kammern, Verbände und Vereine haben schriftliche Stellungnahmen zur Diskussionsvorlage der Finanzbehörde übersandt. Die Handels- und Handwerkskammer sowie der Industrieverband Hamburg begrüßen insbesondere das Vorhaben, die Hamburger Verwaltung schlanker in zwei Stufen aufzubauen, Durchführungsaufgaben zu entflechten und Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen. Von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Deutschen Beamtenbund (DBB) wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Beschäftigten an den Reformen in angemessenem Umfang erfolgen muss. Außerdem haben sich auch z.B. der Mieterverein Hamburg, der Arbeitskreis Walddörfer des Naturschutzbundes Deutschland e.V. (nabu) sowie die Bürgervereine Hoheluft-Großlostedt und Alsterdorf, Eppendorf und Groß-Borstel beteiligt.

11. **Petition**

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen in dieser Drucksache Kenntnis nehmen.

